

Die ältesten Münzen
der
Grafen von Hohenlohe

oder
zwanzig bisher meist unbekannte Pfennige des
Herrn Ulrich von Hohenlohe

Ein Beitrag zur Geschichte der Grafen von Hohenlohe
von 1371 bis 1408

von
Dr. Franz Streber.

Mit einer Tafel Abbildungen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die ältesten Münzen
der Grafen von Hohenlohe

*oder zwanzig bisher meist unbekannte Pfennige des Herrn Ulrich
von Hohenlohe, ein Beitrag zur Geschichte der Grafen von
Hohenlohe von 1371 bis 1408.*

Von

Dr. Franz Streber.

Vor kurzem übergab der den Numismatikern rühmlichst bekannte hohenlohische Assessor und Archivar Joseph *Albrecht* dem literarischen Publikum ein eben so durch Gründlichkeit wie Vollständigkeit ausgezeichnetes Werk unter dem Titel: „Münzgeschichte des Hauses Hohenlohe, vom dreizehnten bis neunzehnten Jahrhundert, nach Original-Urkunden und Münzen. 1844 4^o mit 6 Tafeln Abbildungen.“ Dasselbst sind namentlich die ältesten auf das Münzwesen des genannten Hauses bezüglichen Urkunden sorgfältig zusammengestellt und alle die Gepräge, welche dem fleissigen Sammler zu Gesicht kamen, in Beschreibung und Abbildung mitgetheilt. Allein was *Albrecht* aus dem Ende des vierzehnten und den ersten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts aufzufinden vermochte, beschränkt sich auf 3 Stücke, die er auf dem Titelblatte seines Werkes abbilden liess.

Wir sind im Stande, eine ganze Reihenfolge, und zwar, wie wir zu beweisen hoffen, gerade der ältesten hohenlohischen Gepräge hinzuzufügen.

Da wir uns jedoch nicht mit einer blossen Mittheilung der Gepräge begnügen können, sondern je räthselhafter Bild und Aufschrift erscheinen, um so mehr uns für verpflichtet halten auf eine Erklärung derselben einzugehen, so gestaltete sich die vorliegende Abhandlung unwillkührlich zu einer historischen Untersuchung, die den ganzen Zeitraum, in welchem Ulrich von Hohenlohe lebte, zu umfassen hatte.

Wäre es mir möglich gewesen, eine Schrift des Herrn Hofrath W. Hammer, unter dem Titel: „Beiträge zur Genealogie des fürstlichen Hauses Hohenlohe für den Zeitraum von 1220 bis 1490.“ Oehringen 1843. 4^o“ zur Einsicht zu erhalten, so würde ich ohne Zweifel viele Mühe erspart haben und vielleicht auch bei mancher Frage zu einem andern Ergebnisse gekommen seyn. Da ich jedoch auf die in einzelnen Druckschriften zerstreuten Urkunden und die wenigen Vorarbeiten, die überdiess nicht selten keineswegs miteinander übereinstimmen, beschränkt gewesen bin, so wird man bei der Beurtheilung der nachstehenden Untersuchung nachsichtiger sein. Ich selbst habe, da es sich zunächst nur um Aufhellung der noch dunklen Periode der Geschichte Ulrichs und seiner Brüder handelt, meinen Zweck erreicht, wenn vielleicht Herr Assessor Albrecht hiedurch veranlasst wird, durch die noch unedirten Urkunden des hohenlohischen Archivs die eine oder andere der hier ausgesprochenen Angaben zu bestättigen oder umzustossen und zu berichtigen; denn auch Irrthümer können zur Aufhellung der Wahrheit beitragen.

I.

Beschreibung der Münzen.

1.

Pfennige mit drei Brustbildern.

- 1) Zwischen den Buchstaben **V - O** und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder mit Barett und Spitzenkragen zwischen drei, oben durch Spitzbogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist, unten ein (heraldisch) rechts schreitender Leopard. *S. Abbild. N. 1.*

- 2) Vorderseite wie die vorige, aber das Brustbild grösser, das Postament verschieden und unter demselben ein Stern.

Rückseite wie die vorige, aber von anderem Stempel. *S. Abbild. N. 2.*

- 3) Zwischen den Buchstaben **O - V** und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder mit Barett und Spitzenkragen zwischen drei, oben durch Spitzbogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist; unten ein (heraldisch) rechts schreitender Leopard. *S. Abbild. N. 3.*

- 4) Vorderseite wie N. 3., aber das Brustbild grösser, das Postament verschieden und unter demselben drei Sterne.

Rückseite wie N. 3., aber von anderem Stempel. *S. Abbild. N. 4.*

- 5) Vorderseite wie N. 4.

Rückseite wie N. 4., aber die mittlere Säule ohne Thürmchen.
S. Abbild. N. 5.

6) Vorderseite wie N. 4.

Rückseite wie N. 4., aber statt des schreitenden Leoparden nur ungeschickt gezeichnete Striche. *S. Abbild. N. 6.*

7) Vorderseite wie N. 4.

Rückseite wie N. 4., aber ohne den schreitenden Leoparden.
S. Abbild. N. 7.

8) Vorderseite wie N. 4.

Rückseite wie N. 4., aber ohne die mittlere Säule. *S. Abbild. N. 8.*

9) Zwischen einem Punkte und einem Sternchen und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder mit Barett und Halskra-
gen, dazwischen eine Säule, unten zwei Sterne. *S. Abbild. N. 9.*

10) Zwischen den Buchstaben ? - O ein vorwärts gekehrtes, et-
was undeutliches Brustbild, im Felde sechs Sterne.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder mit Barett und Halskra-
gen; über jedem ein Spitzbogen; unten zwei Sterne. *S. Abbild. N. 10.*

11) Zwischen den Buchstaben V - O ein vorwärts gekehrter Kopf
in blossen Haaren; im Felde Sterne und Ringelchen.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder mit Barett und Halskra-
gen zwischen drei, oben durch Spitzbogen verbundenen Säu-

len, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist, unten ein Stern zwischen zwei Ringelchen *S. Abbild. N. 11.*

- 12) Zwischen den Buchstaben V - O ein vorwärts gekehrter Kopf in blossen Haaren, im Felde Sterne und Ringelchen.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder mit Baret, über jedem ein Spitzbogen, in deren Mitte ein Thürmchen, unten zwei Sterne. *S. Abbild. N. 12.*

- 13) Zwischen den Buchstaben V - V ein vorwärts gekehrter Kopf in blossen Haaren, im Felde Sterne und Ringelchen.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder mit Baret, über jedem ein Spitzbogen, in deren Mitte ein Thürmchen. *S. Abbild. N. 13.*

- 14) Zwischen den Buchstaben V - O und über einem Postamente ein vorwärts gekehrter Kopf in blossen Haaren, unten ein kleines Andreaskreuz zwischen zwei Punkten.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder mit Baret und Halskragen, über jedem ein Spitzbogen, dazwischen ein Thürmchen, unten ein kleines Andreaskreuz. *S. Abbild. N. 14.*

2.

Pfennig mit zwei Bildnissen.

- 15) Zwischen den Buchstaben V - O und über einem Postamente ein vorwärts gekehrter Kopf in blossen Haaren, im Felde sieben Ringelchen, unten ein Stern.

Ein Brustbild mit Baret und Halskragen, im Felde (sieben) Sterne. *S. Abbild. N. 15.*

Pfennige mit Bildniss und Wappen.

- 16) Zwischen den Buchstaben V - O und über einem Postamente ein vorwärts gekehrter Kopf in blossen Haaren, unten ein kleines Andreaskreuz zwischen zwei Punkten.

In einer dreimal gebogenen Einfassung ein Wappenschild mit zwei rechts schreitenden Leoparden. *S. Abbild. N. 16.*

- 17) Vorderseite wie die vorige, aber unten drei Sterne.

Rückseite wie die vorige, aber in den Winkeln der Einfassung ein Blümchen. *S. Abbild. N. 17.*

- 18) † VLRICH. Ein Kopf von vorne mit Barett.

† HOENLOCH. Ein Wappenschild mit zwei rechtsschreitenden Leoparden. *Albrecht Münzgesch. des Hauses Hohenlohe S. 6. N. 1. Abbild. Titelb.*

- 19) VLRICH. Ein Kopf von vorne mit Barett.

HOENLOH. Ein Wappenschild mit zwei rechts schreitenden Leoparden. *Hanselmann Römermacht S. 257. Tab. XIX. Lit. B.*

- 20) † HER ULRICH. Ein Kopf von vorne mit Barett.

† HOENLOCH. Ein Wappenschild mit zwei rechts schreitenden Leoparden. *Albrecht a. a. O. N. 3.*

II.

Erklärung der Münzen.

1.

Vorliegende Pfennige sind hohenlohisch.

Betrachten wir die vorliegenden Pfennige genauer, so theilen sie sich nach den *Typen*, wie bereits schon in der Beschreibung angedeutet worden, in drei verschiedene Klassen. Die einen haben drei, die andern zwei Brustbilder zum Gepräge, die dritten endlich haben auf der Vorderseite ein Brustbild und auf der Rückseite einen Wappenschild.

Alle gehören aber, ihrer grösseren oder geringeren Verschiedenheit obnerachtet, dem einen und demselben regierenden Hause und zwar dem gräflich *hohenlohischen* an. Dass die unter den Nummern 16 — 20 beschriebenen Pfennige der *dritten* Gattung einem Grafen von Hohenloh zugeheilt werden müssen, lehren die Umschrift und der Wappenschild mit den zwei übereinander schreitenden Leoparden; sind aber diese Münzen hohenlohisch, so ist es auch der Pfennig der *zweiten* Gattung N. 15., denn die Vorderseite desselben ist von der Vorderseite der Pfennige N. 16 und 17. dem Wesentlichen nach in Nichts verschieden; und ist der Pfennig N. 15 hohenlohisch, so müssen die der *ersten* Gattung N. 1 — 14 um so mehr dafür gehalten werden, als auch hier die Vorderseite des Pfennigs N. 14. mit dem Gepräge der Nummern 15 — 17 genau übereinstimmt, die Pfennige N. 1 — 8 aber ohnehin durch das mehr oder minder deutliche Bild des Leoparden, das unter den zwei Brustbildern der Rückseite angebracht ist, auf dieselbe Heimath hindeuten.

Dass auf den letztgenannten Münzen nur Ein Leopard angebracht ist, während in dem Hohenlobischen Stammwappen zwei Leoparden sich befinden, darf uns nicht befremden. Dasselbe ist auch der Fall auf den Münzen, welche Gottfried von Hohenlohe als Bischof von Würzburg († 1322) schlagen liess, *) obwohl dort der Stempelschneider weniger wie hier durch den Raum beengt war. Es existirt sogar, wie *Albrecht* versichert**), ein altes hohenlobisches Siegel, worauf sich nur Ein Leopard zeigt.

2.

Vorliegende Pfennige sind von einem Grafen Ulrich.

Wie aus den Typen die Heimath, so wird aus der *Aufschrift* der Name des Grafen, der unsere Münzen schlagen liess, ohne Schwierigkeit sich finden lassen.

Die ersten siebenzehn Pfennige haben mit Ausnahme zweier Stücke — des neunten und dreizehnten — sämmtlich die Buchstaben V und O zum Gepräge. In diesen Buchstaben muss, darüber kann kaum ein Zweifel obwalten, der Name des Münzfürsten enthalten sein und zwar sind nur vier Fälle möglich, wie dieselben erklärt werden können; entweder sind in den zwei Buchstaben die Namen zweier Grafen angedeutet, oder beide Buchstaben enthalten zusammen den Namen eines Grafen, oder der eine Buchstabe ist durch den Namen und der andere durch den Titel zu ergänzen oder endlich wir haben in demselben den Namen des Münzfürsten, welcher und des Prägeortes, wo er unsere Münzen schlagen liess.

*) *Hanselmann* Hohenloh. Landeshoheit B. II. S. 310.

**) *Albrecht*, Münzgesch. d. Hauses Hohenlohe S. 71.

Die Namen *zweier Grafen*, die gemeinschaftlich regierten und gemeinschaftlich münzten, können im vorliegenden Falle darum nicht angedeutet sein, weil sich in der gräflich hohenlohischen Familie zwei Namen, von denen der eine mit O, der andere mit V anfängt, gleichzeitig nicht finden.

Ebenso wenig können die beiden Buchstaben zusammengelesen und auf den Eigennamen *Eines Grafen* bezogen werden. Kein Eigennamen fängt mit den Buchstaben VO an, und wenn diess auch der Fall wäre, so würde doch gegen eine solche Deutung schon der Umstand sprechen, dass dieselben Buchstaben auf den Pfennigen N. 3 — 8 auch in umgekehrter Ordnung, nämlich O — V statt V — O vorkommen.

Auch durch einen *Titel*, es sei nun des Ranges oder eines Amtes kann keiner der beiden Buchstaben ergänzt werden. Die Titel, die damals den Grafen von Hohenlohe gegeben wurden, sind in den deutschen Urkunden „Herr, der edle Herr, der edle wohlgeborene Herr,“ in den lateinischen „Baro“, auch finden wir unter ihnen kaiserliche Statthalter, dann Bischöfe, Domherren, Deutschherren, Pröbste u. s. w., allein alle diese Bezeichnungen von Aemtern und Würden passen nicht zu den Buchstaben V oder O.

Es bleibt uns sonach nichts anderes übrig als den einen dieser Buchstaben auf den Namen eines *Grafen* von Hohenloh zu beziehen, den andern aber durch den Namen der *Stadt* oder des Ortes zu ergänzen, in welchem jener Graf seine Münzen schlagen liess.

Welcher nun von den beiden Buchstaben, ob V oder O den Namen des regierenden Grafen bezeichne, darüber kann gleichfalls kein Zweifel obwalten; denn unsere Pfennige gehören, wie aus der Fabrik und dem ganzen Habitus derselben ersichtlich ist, in das

Ende des vierzehnten Jahrhunderts, um diese Zeit aber lebte kein Graf O von Hohenloh, folglich kann hier nur ein Graf V genannt sein.

Ich lese daher V-irich, und dass diese Ergänzung die richtige sei, beweisen zur Genüge die Pfennige N. 18 — 20, auf denen der Name „Ulrich“ vollständig ausgeschrieben erscheint.

Demselben Grafen Ulrich müssen auch der neunte und der dreizehnte Pfennig, die einzigen, welche nicht die Buchstaben V — O zur Aufschrift haben, zugetheilt werden. Der Pfennig N. 9 hat zwar gar keine Schrift, aber die Typen sind die nämlichen wie auf den vorbergehenden Münzen, und was den Pfennig N. 13 anbelangt, finden wir in der Wiederholung des Buchstaben V nur eine Bestätigung der Behauptung, dass in diesem und nicht in dem Buchstaben O der Name des Münzfürsten angedeutet sei.*)

3.

Dieser Graf Ulrich ist der im Jahre 1407 verstorbene Sohn des Grafen Kraft III.

Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts finden wir aber zwei Grafen von Hohenloh des Namens Ulrich, wovon der eine der nunmehr erloschenen *Brauneck'schen*, der andere der noch blühenden *Hohenloh'schen* Linie angehört. Welchem dieser beiden Ulriche müssen unsere Pfennige zugeschrieben werden?

*) In gleicher Weise ist auf einigen Pfennigen des Bischofs Gerhard von Würzburg der Name des Münzfürsten durch die Buchstaben G — G angedeutet, die entweder neben dem gräflich Schwarzburgischen Löwen oder neben dem grösseren Buchstaben K. d. i. Karlstadt angebracht sind. S. *Streber* Münzen des Bisch. Gerhard v. Würzb. Abbild. N. 12., 14. und 16.

Sollten unsere Münzen einem Ulrich von Hohenloh-Brauneck angehören, so könnte derselbe nur der Sohn Ulrichs und der Elisabeth Gräfin von Mehrenberg*) seyn, denn das Gepräge der Münzen deutet, wie bemerkt, auf die letzten zwei Decennien des vierzehnten Jahrhunderts hin, Ulrich der Vater aber, der die Gräfin Elisabeth von Mehrenberg zur Gemahlin hatte, starb schon im Jahre 1367,**) während sein Sohn „Ulrich von Hoenloch genannt von Brauneck“ noch am 7. Dezember des Jahres 1380 am Leben war.***) Allein wenn wir auch annehmen wollten, dieser Ulrich habe noch viel länger gelebt als sich urkundlich nachweisen lässt; †) oder, was aber nicht zugegeben werden kann, alle unsere Münzen seyen schon vor dem Jahre 1380 geprägt; wenn wir endlich, was sich übrigens gleichfalls nicht erweisen lässt, auch voraussetzen wollten, die Braunecksche Linie habe das Münzrecht dereinst wirklich ausgeübt, so würde doch mit einer solchen Annahme die Aufschrift im Widerspruche stehen, denn so einfach der Buchstabe V mit Ulrich ergänzt wird, so wenig wird man, wenn wir die Münzen dem Grafen Ulrich von Hohenloh-Brauneck zutheilen, von dem Buchstaben O eine genügende Erklärung zu geben im Stande seyn.

Wenn wir dagegen vorliegende Münzen dem Grafen Ulrich der noch blühenden Linie *Hohenloh*, dem Sohne Krafts III. und der Landgräfin von Leuchtenberg zuschreiben, so stimmt alles, die Zeit sowohl, auf welche das Gepräge hinweist, als die Aufschrift, welche die Münzen tragen, einfach zusammen.

Ulrich von Hohenloh wird in den Urkunden zum erstenmal im

*) *Wibel*, Hohenloh. Kirchen- und Reformations-Historie B. I. Vorbericht S. 34.

***) *Hanselmann*, Diplom. Beweis v. d. Landeshoheit. B. II. S. 309.

***) *Freyberg*, Regesta Boica.

†) *Wibel*, a. a. O. bemerkt, er sei *jung* gestorben.

Jahre 1367 erwähnt und starb erst im Jahre 1407; er lebte also in der nämlichen Zeit, welcher unsere Münzen angehören. Was aber die Aufschrift anbelangt, ist schon oben *) erwähnt worden, dass der Buchstabe O nur auf den Prägeort bezogen werden könne. Dass es gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts üblich war, die Namen des Münzfürsten und der Münzstätte durch zwei neben dem Brnstbilde der Vorderseite angebrachte Buchstaben anzudeuten, habe ich an andern Orten gezeigt. **) Ich nehme daher keinen Anstand, die mebrerwähnten Buchstaben auch hier in gleicher Weise zu ergänzen und lese deshalb: *V-trich O-ehringen* oder wie es meist in den gleichzeitigen Urkunden geschrieben wird *Orengew*.

Dass die Grafen von Hohenloh in Oehringen wirklich gemünzt haben, beweisen mehrere Urkunden. Schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatten sie das Münzrecht daselbst. Diess ergibt sich aus einem Diplome des Grafen Hermann vom Jahre 1253, worin es heisst: ***) „Der Voit (der Hohenlohische in Orengew) sol auch haben alleine die *Munze* und sol setzen zvvelf *munzere*, die heizent *husgenozzen*.“ Ja, schon Graf Hermann selbst hat von diesem ihm zustehenden Rechte wirklich Gebrauch gemacht, denn in dem nämlichen Diplome nennt er die zu Oehringen geprägten Heller „seine Heller“ z. B. „die Wineigen suln geben ze Meien sibenzehen *vnze Hell*, die brotpecken suln geben ze Meien sibenzehn *unze Hell* ze brotpecken sture.“

Oehringen wurde auch noch gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts als Münzstätte benützt. Diess beweist eine Urkunde vom

*) S. oben §. 2.

**) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silberpfennige. *Idem*: die ältesten Münzen der Burggrafen von Nürnberg.

***) *Hanselmann* a. a. O. B. I. cod. dipl. N. XLIII. *Wibel* a. a. O. B. III. cod. dipl. N. 69.

Dienstag nach Mitfasten des Jahres 1391, worin der Münzmeister Georg von Urheim dem Grafen Ulrich von Hohenloh einen Schuldbrief über 200 Gulden ausstellt und der *Münzmeister Cuntz zu Orengew* als Zeuge unterschrieben ist. *) Endlich wissen wir sogar mit Bestimmtheit, dass Graf Ulrich von Hohenloh selbst in Oehringen münzen liess, denn in einer Urkunde vom Montag nach St. Jakobs Tag des Jahres 1395 bekennt „Hans Flache zu diesen zyten Münzmeister zu Orengew,“ dass ihm sein „gnediger here here *Vlriche* von Höbenloch *sin Müncze zu Orengew* befolhen“ habe. **)

Gründe genug, unsere Münzen für Oehringer Pfennige zu halten und sie nicht einem Grafen Ulrich von Hohenloh-Brauneck, der in Oehringen nichts zu schaffen hatte, sondern dem Grafen Ulrich von Hohenloh, welcher daselbst einen besonderen Münzmeister aufstellte, zuzuschreiben.

Wenn auf mehreren unserer Münzen statt V — O vielmehr umgekehrt O — V geschrieben steht, wenn demnach unserer Erklärung zufolge, vermöge welcher O mit O-rengew zu ergänzen ist, der Name des Prägeortes zuweilen die erste und der des Grafen erst die zweite Stelle einnimmt, so spricht diess nicht gegen die Richtigkeit unserer Auslegung, denn dasselbe findet sich auch anderwärts. Auf den Erlanger Pfennigen z. B. der böhmischen Könige Karl und Wenzel lesen wir bald K — E und W — E, bald umgekehrt E — K und E — W ***)

*) *Albrecht*, Münzgeschichte des Hauses Hohenloh. S. 2. Urk. N. 1.

**) *Albrecht*, a. a. O. S. 76. N. 2.

***) *Streber*, böhmisch-pfälzische Pfennige. Tab. I. Fig. 6 — 8. Tab. II. Fig. 6 — 13.

Vorliegende Pfennige sind die ältesten bisher bekannten hohenlohischen Münzen.

Diese Oehringer Pfennige des Grafen Ulrich sind die *ältesten* hohenlohischen Münzen, welche bisher bekannt geworden sind. *)

Es hat zwar, wie bereits erwähnt worden, schon Graf *Hermann* in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Oehringen Heller schlagen lassen; allein man ist zur Zeit noch nicht so glücklich gewesen, ein hohenlohisches Gepräge von so hohem Alter zu finden.

Hanselmann glaubt allerdings, die Grafen von Hohenloh hätten nicht blos im dreizehnten, sondern selbst schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts das Münzrecht besessen und ausgeübt. Er stützt seine Meinung sogar auf Münzen, die er in Abbildung mittheilt. **) In dem steinernen Grabmonumente nämlich im oberen Chor der Oehringer Stiftskirche fand man unter dem Deckel auf dem zwischen den Gebeinen des Grafen Hermann, des Stifters des Hauses Hohenloh, und seines Sohnes, des Bischofs Gebhard, aufgeführten Mauerlein zwei Silberpfennige, welche *Hanselmann* dem Grafen Hermann zuschreiben zu dürfen glaubt. ***) Allein diese beiden Münzen sind weder hohenlohisch, noch von so hohem Alter. Von ersterer

*) Es ist hier nur die Rede von solchen Münzen, welche die Grafen von Hohenlohe in der Eigenschaft als Regenten von Hohenlohe prägen liessen. Die Münzen, welche ein Graf Gottfried von Hohenlohe als Bischof von Würzburg schlagen liess, sind allerdings älter.

**) *Hanselmann*, a. a. O. Beil. E. N. 14 und 15.

***) *Hanselmann*, a. a. O. B. I. S. 47. 295. B. II. S. 153.

hat Hanselmann selbst bemerkt, dass das Bild des Adlers grosse Aehnlichkeit mit dem Wappen von Nürnberg habe, letztere aber hat das Grumbachsche Familienwappen zum Gepräge und ist ein Heller des Johann von Grumbach, welcher von 1455 bis 1466 auf dem bischöflichen Stuhle zu Würzburg sass.

Ferner erhielt allerdings Graf *Gerlach* von Hohenlohe — aus der Speckfeldschen Linie — von Kaiser Karl IV. im Jahre 1378 die Erlaubniss „eyne Pfenigemunze zu slahen Regenspurger, Wirzpurger, Swarczpurger, die davorn in Franken vnd in Bayern yzunt geng vnd geb seyn oder hernach in künftigen Zeiten geng vnd geb werden, mit sülichem Korne vnd Ufzal als sie ander Fursten vnd Herren davorn in Franken vnd in Beyern slahen lassen,“*) aber auch hier ist die Frage, ob Graf Gerlach von dem ihm zugestandenen oder vielmehr erneuerten Rechte jemals Gebrauch gemacht habe, durch Münzen selbst noch nicht bejahend beantwortet.

Was die Münzen des Grafen *Ulrich* anbelangt, war *Plato-Wild* zu Regensburg der erste, welcher eine solche mit vollständig ausgeschriebenem Namen entdeckte, nur irrte er darin, dass er meinte sie sei zu Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts geprägt worden, ein Irrthum, den sodann *Hanselmann*, welcher zugleich eine Abbildung von diesem seltenen Stücke mittheilte, berichtiget hat.***) *Albrecht* fügte in seiner Münzgeschichte des Hauses Hohenlohe diesem Exemplare, von welchem er vermuthet, dass die Abbildung das Original nicht ganz treu wiedergebe, wesshalb er auch nur die Beschreibung anführt, zwei ähnliche vorher unbekannte Gepräge in Beschreibung und Abbildung hinzu.***)

*) *Albrecht* a. a. O. S. 2. *Hanselmann* B. II. S. 130,

**) *Hanselmann*, Beweis, wie weit der Römer Macht u. s. w. II. S. 257. Tab. XIX. Lit B.

***) *Albrecht* a. a. O. S. 6. Abbildungen auf dem Titelblatt.

Abhandlungen der I. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. V. Bd. III. Abthl.

Alle übrigen hier mitgetheilten Gepräge sind neu, zwar nicht insoferne, als wären sie den Sammlern bisher unbekannt geblieben, im Gegentheile, ich bin überzeugt, dass dieselben Stücke sich in vielen Sammlungen finden, aber insoferne als man sie bisher nicht zu erklären wusste.*)

5.

Die Typen bedürfen jedoch noch einer näheren Erklärung.

Wir haben bereits gefunden, *wann* unsere Münzen geschlagen wurden, *wer* sie prägen liess und *wo* sie geprägt wurden. Hiemit scheint unsere Aufgabe gelöst, und die Reihenfolge der Münzen des Hauses Hohenlohe ist nunmehr durch eine nicht unbedeutende Anzahl nicht bloß vorher unbekannter, sondern gerade der ältesten Gepräge der Vollständigkeit näher gebracht. Allein wenn wir uns nicht bloß mit den allgemeinsten Resultaten begnügen, sondern genauer in die Sache eingehen wollen, so haben wir noch die doppelte Frage zu beantworten: erstens, wie kam Graf Ulrich dazu, das Münzrecht auszuüben? Die Ausübung dieses Rechtes steht doch allenthalben nur dem Haupte der Familie zu, in dessen Händen die Regierungsgewalt gelegen ist; Ulrich war aber unter den vielen Söhnen Krafts III. nur der drittgeborne; der älteste seiner Brüder, der nach des Vaters Tod die Regierung antrat, starb nur wenige Jahre vor Ulrich; und der zweite von Krafts Söhnen hat ihn sogar überlebt! Zweitens, wenn auch Graf Ulrich eine Zeit lang regierender Herr war, wie kommt es, dass seine Münzen bald drei, bald zwei, bald nur ein einziges Bildniss zum Gepräge haben? Soll diese Verschiedenheit

*) Selbst *Albrecht*, obwohl er den Pfennig N. 17 mit Recht als hohenlohisch erkannte, hat doch von einer Erklärung des Buchstaben O Umgang genommen und die Münze selbst als „unbestimmt“ bezeichnet. *Albrecht* a. a. O. S. 6. N. 4.

nur zufällig sein oder hat sie einen Grund, der in der Geschichte der gräflichen Familie Anklärung findet?

Diese Fragen sind nicht überflüssig, wohl aber, bei dem Mangel an Nachrichten schwer zu lösen. Ich will sie so gut ich vermag zu beantworten suchen, indem ich zuerst die Resultate zusammenstelle, welche zunächst aus den Münztypen selbst hervorgehen und dann untersuche, inwieferne die Nachrichten, die wir über die hohenlohische Familie besitzen, sich mit jenen Resultaten in Einklang bringen lassen.

6.

Auf einigen unserer Pfennige sind zwei Grafen von Hohenlohe vorgestellt, auf anderen nur einer.

Es ist schon bemerkt worden, dass sich unsere Münzen, wenn wir die Typen ins Auge fassen, in drei Klassen theilen. Die einen haben drei, die andern zwei, die dritten nur ein Brustbild zum Gepräge. Es ist aber zwischen diesen Bildnissen ausser der Zahl, in welcher sie auf den einzelnen Münzen erscheinen, noch ein anderer Unterschied, den wir, sobald es sich um die Bedeutung derselben handelt, nicht übersehen dürfen. Einige Köpfe nämlich und Brustbilder sind in *blossen* Haaren, andere mit einem Hute *bedeckt* vorgestellt und zwar findet sich die Verschiedenheit nicht blos auf den verschiedenen, sondern auf der einen und derselben Münze. Alle von N. 1 — 15 beschriebenen Pfennige haben ein *unbedecktes* Brustbild auf der Vorder- und zu gleicher Zeit ein oder zwei *bedeckte* Brustbilder auf der Rückseite.

Diese Bemerkung bringt uns von selbst der Beantwortung der

Frage, was die verschiedenen Bildnisse auf der einen und derselben Münze bedeuten mögen, um vieles näher.

Fürs erste wollte der Stempelschneider unzweifelhaft durch die Bildnisse mit unbedecktem Haupte etwas anderes vorstellen, als durch die mit bedecktem Haupte.

Ferner können wir mit Grund annehmen, dass, wenn auf Einer Münze zwei oder mehrere Bildnisse, zumal verschiedener Gestalt, erscheinen, unter denselben auch das Bildniss des Münzherren vorgestellt sei. Nicht minder unzweifelhaft ist, dass, wenn auf unseren Münzen das eine oder das andere der genannten Bildnisse den Münzherren vorstellen soll, nur das mit dem Hut bedeckte dafür gehalten werden könne. Es ist eben in dieser Kopfbedeckung der Rang und die Würde des Münzfürsten angedeutet. Wie die Könige mit der Krone, die Bischöfe und Aebte mit der Infel, so sind andere Fürsten je nach ihrem Range z. B. die Herzoge von Bayern, die Pfalzgrafen am Rhein, die Landgrafen von Leuchtenberg, die Grafen von Wertheim u. s. w. mit einem Hute, die Burggrafen von Nürnberg aber ohne Kopfbedeckung vorgestellt. Betrachten wir z. B. die Pfennige N. 18 — 20. mit dem bedeckten Kopfe auf der einen und dem Wappenschilde auf der andern Seite, so wird Niemand zweifeln, dass der Stempelschneider in dem bedeckten Kopfe das Porträt des Grafen Ulrich geben wollte; in gleicher Weise wird man aber auch zugeben müssen, dass auf dem Pfennige N. 15., auf welchem ein Kopf in blossen Haaren und zugleich ein Brustbild mit dem Hute erscheint, das Porträt Ulrichs nicht in dem unbedeckten Kopfe sondern in dem bedeckten Brustbilde zu suchen sei.

Hiemit übereinstimmend muss endlich, wenn auf der einen und derselben Münze, wie diess auf den Pfennigen N. 1 — 14. der Fall ist, *zwei* bedeckte Brustbilder neben einander angebracht sind, angenommen werden, dass in denselben *zwei Bildnisse der Münzher-*

ren vorgestellt seien. Sollte über letzteres noch ein Zweifel obwalten, so verweise ich auf die alten Regensburger Denare und die denselben nachgebildeten mit unseren Münzen gleichzeitigen Pfennige, die von ähnlichem Gepräge in Lauffen und Amberg sind geschlagen worden. Die von dem Bischofe von Regensburg gemeinschaftlich mit dem Herzoge von Niederbaiern geprägten Denare haben auf der Vorderseite ein unbedecktes, auf der Rückseite ein mit der Infel und ein mit dem Hute bedecktes Brustbild nebeneinander. *) Die Lauffener Pfennige haben auf der Vorderseite ein unbedecktes, auf der Rückseite zwei gekrönte, **) die Amberger Pfennige auf der Vorderseite ein unbedecktes, auf der Rückseite zwei mit Hüten bedeckte Brustbilder nebeneinander. ***) Wenn nun auf allen diesen Münzen die Bildnisse der regierenden Herren in den zwei mit Krone, Infel oder Hut bedeckten und nebeneinander gestellten Brustbildern nicht verkannt werden können, so folgern wir gewiss mit Recht, dass auch auf unseren Münzen die zwei mit dem Hute bedeckten und nebeneinander gestellten Brustbilder für Porträte zu halten seien.

Hat diess seine Richtigkeit, so ergibt sich hieraus nothwendig der für unsere Untersuchung sehr wichtige Satz, dass, weil auf einigen unserer Münzen *zwei* bedeckte Brustbilder nebeneinander, auf andern aber nur ein *einziges* erscheint, auf ersteren *zwei* Grafen von Hohenlohe vorgestellt sind, auf letzteren nur *einer*.

*) *Obermayr* histor. Nachricht, v. bayr. Münzen. Tab. X. fig. 18. *Domus Wittelsb. numism.* Tab. IV. fig. 10.

**) *Streber*, böhm.-pfälz. Pfennige. Tab. I. fig. 3.

***) *Obermayr* hist. Nach. Tab. X. fig. 26. *Dom. Wittelsb. numism.* Tab. 1. fig. 6.

*Die zwei Grafen von Hohenlohe sind Graf Ulrich
und einer seiner Brüder.*

Wer mögen die *zwei* Grafen von Hohenlohe sein, deren Bildnisse auf der Rückseite unserer Pfennige N. 1 — 14 erscheinen? oder vielmehr, da unsere Münzen dem Grafen Ulrich angehören, wer mag mit ihm das Münzrecht gemeinschaftlich ausgeübt und die Ehre des Bildnisses geteilt haben?

Auf anderen Münzen der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts von ähnlichem Gepräge sind in den zwei neben einander befindlichen Brustbildern der regierende Herr und dessen ältester Sohn vorgestellt. So auf den zu Laufen und Erlangen geschlagenen Pfennigen des Kaisers Karl IV. der Kaiser selbst und sein Sohn Wenceslaus*), auf den Langenzenner und Bayreuther Pfennigen der Burggrafen von Nürnberg Burggraf Friedrich V. und sein älterer Sohn Fridrich VI**).

Graf Ulrich hatte keinen Sohn, wohl aber mehrere Brüder, denn Graf Kraft III., welcher am 16. November 1371 starb, hinterliess von seiner Gemahlin Anna, einer gebornen Landgräfin von Leuchtenberg, nebst einer Tochter Anna, die sich mit Graf Conrad von Brauneck und nach dessen Tod mit Conrad von Weinsberg vermählte, sieben Söhne, nämlich:

1. Kraft IV., vermählt mit Elisabeth, Gräfin von Sponheim,
† 1399;

*) *Streber*. böhm.-pfälz. Pfennige S. 45.

***) *Streber*, die ältesten Münzen der Burggrafen von Nürnberg S. 80.

2. Gottfried † 1413;
3. Ulrich, dem unsere Pfennige angehören, † 1407;
4. Johann, dessen Sterbejahr unbekannt ist (s. unten §. 16);
5. Fridrich, dessen Sterbejahr unbekannt ist (s. unten §. 18);
6. Georg, Bischof zu Passau und Erzbischof zu Gran, † 1424;
7. Albrecht, vermählt mit Elisabeth, des Grafen Ulrich von Hanau Tochter, † 1429.

Wenn wir nun einerseits wissen, dass Graf Ulrich einen Sohn, welcher mit ihm die Ehre des Bildnisses hätte theilen können, nicht hatte, andererseits aber feststeht, dass auf einigen der von dem Grafen Ulrich in seiner Residenz zu Oehringen geschlagenen Münzen zwei Grafen von Hohenlohe vorgestellt sind: so ergiebt sich hieraus von selbst der weitere für unsere Untersuchung wichtige Satz, dass in den zwei neben einander befindlichen Brustbildern N. 1 — 14 nur *Ulrich* selbst und einer seiner *Brüder* vorgestellt seyn können.

8.

Graf Ulrich muss daher eine Zeitlang die Herrschaft theils mit einem seiner Brüder gemeinschaftlich, theils allein besessen haben.

Ist das bisher Gesagte richtig, ist auf unseren Münzen Graf Ulrich bald allein, bald gemeinschaftlich mit einem seiner Brüder vorgestellt, so wird hieraus, da das Recht des Bildnisses auf Münzen nur demjenigen zusteht, der zugleich die Regierungsgewalt wenigstens theilweise inne hatte, nothwendig der weitere Schluss gezogen, dass Graf Ulrich die Herrschaft eine Zeitlang mit einem seiner Brüder getheilt, eine Zeitlang aber allein besessen habe.

Dass wir aus denjenigen Münzen, auf welchen nur Ulrich allein vorgestellt ist, mit Recht den Schluss ziehen, Ulrich habe eine Zeit

lang *allein* regiert, wird ohnehin nicht bezweifelt werden. Aber auch die weitere aus den Münzen mit zwei neben einander gestellten Brustbildern abgeleitete Behauptung, Ulrich habe eine Zeit lang mit einem seiner *Brüder gemeinschaftlich* die Herrschaft inne gehabt, wird vollends gerechtfertigt, wenn wir erwägen, dass es in der hohenlohischen Familie seit den frühesten Zeiten her üblich war, so oft der Vater mehrere Söhne hatte, den *zwei* älteren mit einander die eigentliche Herrschaft, den jüngeren aber eine Apanage zuzuweisen.

Bereits im Jahre 1220 finden wir, dass die zwei älteren Brüder *Gottfried* und *Conrad*, die Stifter der nachmaligen zwei Hauptlinien Hohenlohe und Brauneck, die eigentlichen weitläufigen Land- und Herrschaften erhielten, während die jüngeren, *Heinrich* und *Fridrich*, sich mit einer gewissen Apanage, die sie dann dem deutschen Orden, in welchen sie traten, geschenkt haben, begnügen mussten *).

In ähnlicher Weise verschrieb Graf *Kraft III.* in seinem Testamente vom Jahre 1367, auf welches wir später ohnehin noch ausführlicher zurückkommen werden, seinen beiden ältesten Söhnen *Kraft* dem jüngeren und *Gottfried*, die ganze Herrschaft miteinander zu gleichen Theilen, den jüngeren aber, namentlich den Grafen *Ulrich* und *Hans*, ein gewisses Apanagium **).

Dasselbe finden wir noch im fünfzehnten Jahrhundert. Als Graf *Albrecht* im Jahre 1429 starb, ging die Herrschaft auf seine beiden älteren Söhne *Kraft* und *Albrecht* über, der jüngere *Georg*

*) *Hanselmann*, B. I, S. 175 Urk. N. XIII.

***) *Hanselmann*, a. a. O. N. CXXVII.

aber erhielt nur gewisse jährliche Einkünfte, und als im Jahre 1472 Graf Kraft das Zeitliche segnete, kam abermal die Herrschaft an dessen zwei ältere Söhne *Gottfried* und *Kraft*, während die jüngeren *Fridrich* und *Adolf* nur mit einem bestimmten jährlichen Deputat bedacht wurden.

9.

Nähere Bezeichnung der Fragepunkte.

Wenn wir bisher durch die nähere Prüfung der Aufschriften und Typen unserer Münzen zu dem allgemeinen Ergebnisse gelangten, dass Graf Ulrich eine Zeit lang allein, eine Zeit lang aber gemeinschaftlich mit einem seiner Brüder regiert und in Oehringen gemünzt habe: so wird nunmehr die bereits oben im Allgemeinen aufgeworfene Frage, woher es komme, dass Graf Ulrich, obwohl nur der dritte von Krafts III. Söhnen, das Münzrecht, und zwar noch bei Lebzeiten seines älteren Bruders *Gottfried* *), ausübt habe und warum auf seinen Münzen bald ein, bald mehrere Bildnisse erscheinen? genauer in folgender Weise gestellt werden müssen:

Wann kam Graf Ulrich zur Regierung? wann und wie lange besass er die Herrschaft allein? wann regierte er gemeinschaftlich mit seinen Brüdern? mit welchem von seinen sechs Brüdern hat er die Herrschaft getheilt? mit einem oder mit mehreren nach einander?

Wir müssen demnach zu diesem Behufe die wenn gleich wenigen Nachrichten, welche sich in den Urkunden finden, zusammenstellen, um womöglich einen Ueberblick über die Geschichte des

*) *Gottfried* starb im Jahre 1413, also erst 6 Jahre nach *Ulrich*.

Grafen Ulrich zu gewinnen. Dass hiebei auch die Geschichte seiner Brüder, in sofern diese sich mehr oder minder an den Regierungsgeschäften betheiligt haben, in die Untersuchung hereingezogen werden müsse, versteht sich von selbst.

10.

*Graf Ulrich bei Lebzeiten seines Vaters
oder vor dem Jahre 1371.*

Von den Jugendjahren Ulrichs ist uns wenig bekannt. So lange noch Graf Kraft III. lebte, wird Ulrich, meines Wissens wenigstens, nur zweimal in Urkunden erwähnt, zuerst in der testamentlichen Verordnung seines Vaters und dann in einer Urkunde des Klosters Gnadenthal.

Die testamentliche Verordnung Kraft's III. ist vom Jahre 1367 und enthält nachstehende Bestimmungen, die hier angeführt werden müssen, weil durch sie allein manches für die nachfolgende Untersuchung klar wird.

1) Die Söhne *Kraft* und *Gottfried* und ihre ehlichen Leibeserben sollen nach dem Tode der Eltern mit einander zu gleichen Theilen die ganze Herrschaft erben und besitzen.

2) Die Brüder *Ulrich* und *Hans* sollen ein Jahr nach der Eltern Tod, ersterer die Burg und Stadt Vorthenberg, letzterer Hoënard die Burg und das Dorf daran erhalten und jeder noch so viel dazu, dass ihm jährlich zweihundert Pfund Heller werden.

3) Die *andern* Brüder sollen Kraft und Gottfried zu sich nehmen bis sie vierzehn Jahre alt sind, dann soll jeder eine Behausung,

die Stadt Ulsshoven oder die Burg Solz erhalten und dazu so viel, dass ihnen, wie den Söhnen Ulrich und Hans, „zweihundert Pfund jerlichs hellergelts“ wird, ein Jahr nachdem sie es gefordert.

4) Will einer der Söhne etwas veräussern, so soll er es ein halbes Jahr zuvor den Brüdern anbieten und diesen soll immer die Wiederlösung vorbehalten bleiben.

5) Sollten Kraft und Gottfried ohne ehliche Leibeserben sterben, so soll der *ältere* Bruder die Herrschaft unter den nämlichen Bedingungen erben und besitzen;

6) welche aber ehliche Söhne hinterlassen, diese Söhne sollen die Herrschaft „vor uss“ haben*).

Aus dieser Urkunde ergibt sich, so weit sie von Graf Ulrich handelt, fürs erste, dass er der drittgeborene von Krafts Söhnen gewesen; zweitens dass ihm im väterlichen Testamente, eben weil er zwei ältere Brüder hatte, ein Antheil an der Regierung nur für den Fall zugebracht war, wenn einer der älteren Brüder ohne ehliche Leibeserben sterben sollte; drittens dass er damals schon mehrere, nämlich ausser den namentlich aufgeführten Grafen Kraft, Gottfried und Hans noch „andere“ Brüder hatte; endlich viertens, dass, weil von diesen „andern“ Brüdern das Gegentheil ausdrücklich erwähnt wird, Ulrich und Hans damals, als das Testament abgefasst wurde, das vierzehnte Jahr schon zurückgelegt hatten.

Die Gnadenthaler Urkunde, in welcher Ulrich nochmals erwähnt wird, ist vom Montag nach Urban 1371 und lautet**): „wir

*) *Hanselmann*, B. I, S. 461, Urk. N. CXXVII.

***) *Wibel*, a. a. O. II. cod. dipl. p. 207, N. 136.

frawe **Elizabet Eptissin..** zu **Gnadenhal..** vor vnserm alten Herren **Hern Craften** von **Hohenloch...** dabey was vnser Junger Herre **Her Ulrich** von **Hohenloch...** **Gotze** von **Stetten**, **Vogt** zu **Waldenberg...**“

11.

Von 1371 bis 1379 regiert Graf Kraft IV. gemeinschaftlich mit seinem Bruder Gottfried.

Graf Kraft III. und **Anna** seine **Hausfrau** hatten in ihrem **Testamente** vom **Jahre 1367** verordnet: „Des ersten setzen wir und machen, dass unser lieben **Sun Craft und Gotfrid**, und iren libs erben, daz elich sun sin, *miteinander zu glichem teil* nach unserm tode, ob sy uns überlebet, *alle unser Herrschaft* mit allen irin **Zugehornden** erben, besitzen, nutzen und nissen sullen mit vollem **gantzem Gewalt** und mit allen rehten und nutzen, als wir die dann lassen und hernach geschriben sten“ *). Nach dem Tode **Krafts III.** welcher am **16. November 1371** erfolgte**), sollten daher jener **letztwilligen Bestimmung** zufolge die zwei älteren Brüder **Kraft IV.** und **Gottfried** die **Regierung gemeinschaftlich** antreten. Dass diess auch in der **That** geschehen sei, beweisen mehrere **Urkunden**, namentlich mehrere diesen beiden ausgestellt eidleiche **Reverse**, von denen ich nachstehende im **Auszuge** mittheile.

„Ich **Dyemar Schopfloch** tun kunt.. daz ich gelobe vnd gelobt han, daz ich wider die **Edeln Hochgeborn Herren Herren Kraften** vnd **Herren Gottfriden** von **Hohenloch** gebruder nimmer sol geseiu

*) *Hanselman*, B. I. cod. dipl. Urk. N. CXXVII.

**) *Hanselmann*, B. I, S. 176.

noch gen kein den ire ongeverd.. an dem nehsten diensttag nach vnser Frawen tag zu lichtmesse 1372“*).

„Ich *Cuntz von Wisenbach* Vlrich Tauben seiligen tochterman tün kunt... von der Sache wegen als ich zu schiken het mit den Edeln wolgeborn minen geneidigen H'ren H'ren *Kraften* vnd H'ren *Gotfriden* von Hohenloch dez bin in gutlichen mit in v'riht worden Also daz ich han gesworen zu den heiligen einen eyt, daz ich nymmer mer sin sol noch getun wider die obgenanten min H'ren von Hohenloch noch wider ir diener vnd auch wider alle die iren one allez geude... an den neihsteu Dunderstage nach aller heiligen tag 1372“**).

„Ich *Hans Ramsauver* bekenne.. daz ich gesworen han.. daz ich wider die Edeln wolgeboren vnd min geneedigen H'ren H'ren *Kraften* vnd H'ren *Gotfriden* von Hohenloch gebrüdern vnd wider alle ir erben dyener vnd arme late nymmer me getun vnd gesin sol weder mit worten noch mit werken heimlich noch offentlich inde hein wise.. 1372“***).

„Ich *Wernher von Ippesheim* tun kunt.. daz ich zu den heiligen gesworen han ein gelehrten Ajt.. daz ich nymmer me gesin sol wider die Edlen Heren Heren *Kraften* von Hohenloch vnd Heren *Gotfrit* von Hohenloch Gebruder noch wider die iren one alle geverde.. au dem nechsteu Montag nach dem obersteu tag 1373.“*)

*) *Hanselmann*, B. I, cod. dipl. Urk. N. CXXXI.

***) *Hanselmann*, B. II, S. 91, N. XXIV.

****) *Hanselmann*, B. II, S. 92, XXV.

†) *Hanselmann*, B. I, S. 467, N. CXXXIV.

„Ich *Berchtolt von tszvingenberg* bekenne daz ich gefangen bin gewesen der *Edeln Herren Hern Kraffttes* vnd *Hern Gotfrides* von *Hohenloch* Gebruder vnd irer erb'n vnd der Gefengnisse hab'n sie mich ledig vnd loz gesaget mit solcher bescheidenheit vnd gedinge daz ich furbaz wider die itzgenanten Herren und alle ire erben noch keinen der iren nummer getan sol . . vnd dorumb so vormache ich vnd gib den vorgeanteten Herren *Hern Krafftten* vnd *Hern Gotfriden* von *Hohenloch* gebrudern mine hernach geschrib'n gut daz ich hau ztu *Jerichsteten* die min eygen vor sind gewest . . an dem *suntage* vor der *Crutzewochen* 1373.“*)

„*Johann Landgraf* zum *Leutemberg* und *Graf* zu *Hals* entscheidet zwischen *Friedrich Burggrafen* zu *Nürnberg* einerseits und *Kraft* und *Gotfrid* von *Hohenloch* andererseits hinsichtlich ihrer gegenseitigen durch ihre Diener verübten Feindseligkeiten. G. an *Philippi* und *Jacobi Tag* 1377.“ **)

„Derselbe vereinigt *Kraft* und *Gotfried* von *Hohenloch* seine *Oheime* und *chunz* von *Elrichshusen* einerseits, dann den *Ritter Hans* von *Sekkendorf* andererseits hinsichtlich aller ihrer *Mishelungen* und *Zweyungen*. G. am *Suntag* nach *Philippi* und *Jacobi* 1377.“ ***)

„Ich *Friz Vogt* vnd ich *Chunz von Burk* edel *Kueht* tun kunt von der *Gefenknüsse* wegen als wir gefangen sin gewesen der *Edel Herren Herrn Krafts* und *Herre Gotfrids* von *Hohenloch* Gebrüder derselben *Gefängnisse* haben sie *Uns* ledig und *lossgesagt*, Also mit

*) *Hanselmann*, B. II. S. 101. N. XXXVI.

**) *Freyberg*, Reg. Boica B. IX. (V) pag. 374. *Hanselmann* B. I. S. 467. N. CXXXV. *Wibel*, I. S. 156.

***) *Freyberg* a. a. O.

selicher Bescheidenheit daz wir wider sie noch wider die iren nimmer mer gesein noch tun sullen ongeverd.. Auch haben wir gelobt vnd gesworen daz wir Man sullen sin der obgenanten Herren.. vnd sullen in gebunden vnd gehorsam sin, iren schaden warnen vnd iren frumen werben als man von Manschafft sinen Herren billichen schuldig ist.. An dem nehsten Dienstag nach dem weyssen Sontag 1378.*)

Diese Urkunden beweisen unwidersprechlich, dass nach Krafts III. Tod seine beiden ältesten Söhne Kraft IV. und Gottfried gemeinschaftlich regierten. Sie werden auch sonst noch gemeinschaftlich erwähnt.

Am 16. März 1376 verpflichten sich *Kraft* von Hohenloch und sein Bruder *Gottfried* von Hohenloch, den Inhalt des Briefes, laut welchem ihnen der Bischof Gerhard zu Würzburg fünfhundert Gulden, drei Fuder Wein, dreissig Malter Korn und dreissig Malter Haber jährliche Golt auf der Stadt *Jpffhofen* um fünftausend Gulden verpfändet hat, genau zu halten;**) und am 6. April des darauffolgenden Jahres bekennen beide, an den fünftausend Gulden, wofür ihnen die Stadt Ipfhofen vom Bischof Gerhard zu Würzburg verpfändet war, eintausend vierhundert und achzig Gulden erhalten zu haben.***)

Desgleichen werden in einer Urkunde der „Berl von Sultz, Heintzen von Sultz elicher Hausfrau „vom Jahre 1375 die“ Edeln Hochgeborenen Herrn Herr *Craft* und *Gottfried* von Hohenlohe“ gemeinschaftlich genannt. †)

*) *Hanselmann*, B. I. S. 468. N. CXXXVI.

**) *Freyberg*, Reg. Boic. T. IX (V) pag. 342.

***) *Freyberg* a. a. O. S. 373.

†) *Wibel* a. a. O. B. III. S. 68.

Im Jahre 1377 kaben Graf *Kraft* und *Gottfried* von Konrad von Kirchberg den Kirchsatz zu *Gründelhard*, eine Meile von Kreilsheim, nebst dem Gericht daselbst und anderen Gütern erkaufte. *)

Wenn dessohtgeachtet zuweilen statt der beiden Brüder nur *Kraft* allein als der ältere namhaft gemacht wird, wenn z. B. Graf *Kraft* im Jahre 1373 einen schriftlichen Gewaltsbrief erhielt, die Juden in der Reichsstadt Hall, welche Kaiser Karl IV. seine und des Reiches Kammerknechte nennt, zu schützen und zu genießen bis auf Widerruf, **) oder wenn im Jahre 1378 Kaiser Karl IV. den Bischof von Würzburg, die Grafen zu Württemberg und den Grafen *Kraft* von Hohenlohe mit den Reichsstädten vergleicht, ***) so ändert diess im Hinblick auf obige Urkunden nichts an der Richtigkeit der Behauptung, dass Graf *Gottfried* mit seinem älteren Bruder *Kraft* gemeinschaftlichen Antheil an der Herrschaft gehabt habe.

Zum letztenmal erscheinen die genannten Brüder als gemeinschaftlich regierende Herrn im Jahre 1379.

Am Mittwoch nach Mathis Tag 1379 versprechen *Kraft* von Hohenloch und sein Bruder *Gottfried* von Hohenloch dem *Eberhard Philips* Bürger in Halle von den ihm schuldigen 5760 Gulden 3600 Gulden auf kommenden Peters Tag Kathedra und die andern 2160 Gulden auf den darauf folgenden Georien Tag zu bezahlen, widrigenfalls sie sich verpflichten, von dieser Schuld, zu welchem Ziele sie nicht gereicht würde, je von zehn Gulden einen Gulden Gält zu geben. †)

*) *Wibel* a. a. O. B. I. S. 149.

**) *Wibel* a. a. O. B. I. S. 252.

***) *Wibel* a. a. O. B. I. S. 225.

†) *Freyberg*, Reg. Boic. Vol. X. (VI.) pag. 27.

Am St. Urbanstag desselben Jahres ertheilen *Kraft* von Hohenloch und sein Bruder *Gotfrit* von Hohenloch dem *Eberhart Philips* Burger zu Halle die Gewalt sie an Leuten und Gütern zu pfänden, im Falle sie die wegen Rückzahlung ihrer Schuld von 5760 Golden eingegangenen Verpflichtungen nicht beobachten würden.*)

Am nämlichen Tage endlich beurkunden *Krafft* und *Gottfryd* gebruder von Hohenlohen, dass sie „mit guter Vorbetrachtung und mit rath, willen und gunst irer besten Frund und besuuder irer liben bruder *Ulrichs*, *Johansen* und *Fryderichs* von Hohenloch einen Stift und ein Samenunge“ gestiftet haben „von weltlichen priestern in iren Kirchen, die sie gebauwen haben in irer Statt zu *Meckmulen* vor der burg in *Wirzpurger* bistump gelegen.“**)

12.

Graf Ulrich während der gemeinschaftlichen Regierung Krafts IV. und Gottfrieds von 1371 bis 1379.

Da nach des Grafen Kraft III. Tod, wie so eben gezeigt worden, die zwei älteren Söhne die Regierung antraten, so war Graf Ulrich mit seiner unbedeutenden Apanage auf das Leben eines schlichten Privatmanns angewiesen. Diess mochte seinem, wie wir später sehen werden, sehr rührigen Geiste nicht zusagen. Die jüngeren Brüder adeliger Familien suchten damals gerne Stellen in irgend einem geistlichen Stifte, wo sich ihnen eher eine Aussicht emporzukommen darboth. Dasselbe thaten die Grafen von Hohenlohe. Als Graf Ulrich seinen geringen väterlichen Antheil erhielt, hatten nicht

*) *Freyberg* a. a. O. S. 33.

***) *Hanselmann*, B. I. S. 469. N. CXXXVII. *Wibel* a. a. O. I. S. 66. II. Cod. dipl. S. 323. N. CLXXVII.

weniger als neun seiner nächsten Verwandten sich dem Kleriker Stande gewidmet. Von der Linie Hohenloh-Braunec*) war Graf *Andreas* Probst zu Bingen und Mainz († 1391), dessen Bruder *Gebhard* Ritter des deutschen Ordens (erwähnt 1366) und der dritte Bruder *Engelhard* Ritter des Johanniter-Ordens, desgleichen ihr Vetter *Gottfried* von Hohenloh-Braunec Domprobst zu Trier († 1390); fast gleichzeitig waren aus der Speckfeld'schen oder Uffenheimischen Linie**) Graf *Albrecht* Bischof zu Würzburg (1345 — 1372) und dessen Bruder Graf *Friedrich* Bischof zu Bamberg (1343 — 1352). Von Ulrichs Brüdern war *Georg* Bischof zu Passau und später Erzbischof von Gran, *Albrecht* Canonicus in Mainz und, wie wir später sehen werden, vermuthlich auch noch *Johannes* Decan in Oehringen.

Diesem Beispiele folgte auch unser Graf Ulrich, wie aus nachstehender Urkunde hervorgeht: ***) „Ich Jungfrauwe Agnes von Kuntzelsauwe tun kunt daz ich vf geben han. . daz Huss gelegen zu Kuntzelsauwe mit dez Edeln vnd mines gneidigen Herren *Ulrichs* von Hohenloch *Tumherre* zu *Würtzberg* eygin Insigel vnd auch mit Gotzen von Stetten dez Eltern, Vogt zu Waldenberg Insigel. an S. Erhards Abend 1372.“

Dass dieser „Ulrich von Hohenloch Tumherre zu Würtzperg“ kein anderer sei als unser Graf Ulrich, der Sohn Krafts III., kann nicht wohl bezweifelt werden, wenn wir die oben †) erwähnte

*) *Hanselmann* B. II. S. 309.

**) *Wibel*, Vorbericht S. 36.

***) *Wibel*, Th. I. S. 28. Th. II. cod. dipl. Gnadenthaler Urk. N. 139.

†) S. oben §. 9. pag. 27. Anm. **

Urkunde vom Montag nach Urbani 1371 und die vorliegende vom S. Erhards Abend 1372 miteinander vergleichen. Beide Urkunden sind aus dem Kloster Gnadenthal; zwischen der Ausfertigung beider Urkunden liegt nur ein kurzer Zeitraum, erstere wurde wenige Monate vor, letztere bald nach dem Tode Krafts III. ausgestellt; in beiden erscheinen Ulrich von Hohenlohe und Gotze von Stetten, Vogt zu Waldenberg als Zeugen. Da nun Ulrich in der einen Urkunde zugleich mit Kraft III. und zwar dieser als der alte, jener aber als der junge Herr von Hohenlohe genannt wird, da sonach der im Jahre 1371 genannte Ulrich der Sohn Krafts III. ist, so muss auch der im Jahre 1372 genannte Ulrich Domberr zu Würzburg dafür gehalten werden, und Ulrich muss diese Würde bald nach seines Vaters Tod erlangt haben.

Ulrich änderte jedoch bald wieder seinen Plan. Die eben erwähnte Urkunde ist die einzige, in welcher er als Domberr erscheint. Wir finden ihn überhaupt in den folgenden Jahren gar nicht in Würzburg, sondern bei seinen Brüdern und zwar nicht als einfachen Privatmann, sondern bei den politischen Bewegungen, von denen auch das Haus Hohenlohe berührt wurde, betheiligt. Wenn die Angabe *Speners*,*) dass Ulrich eine Tochter des Königs Fridrich von Sicilien, Namens Elisabeth, zur Gemahlin hatte, Glauben verdient, so hatte er geistliche Weihen nie empfangen, konnte sonach um so leichter aus dem Capitel zu Würzburg wieder austreten.

Urkundlich nachweisbar finden wir unsern Grafen Ulrich bereits im Jahre 1375 auf dem politischen Schauplatze. Bekanntlich hatte damals der Kampf der Städte gegen Fürsten und Adel einen bedrohlichen Anfang genommen. König Wenzeslaus suchte im Jahre 1375

*) *Spener*, Op. herald. Lib. I. cap. XLII. pag. 208.

die Zwistigkeit zwischen den Reichstädten und Adeligen, welche den Juden viel schuldig waren und sich durch kaiserliche Immunitätsbriefe davon los machen wollten, durch eine Commission zu heben. Hiezu ward unser Graf *Ulrich* berufen.*) Die Zwistigkeiten dauerten aber fort,**) die Reichsstädte machten Bündnisse unter sich wider diejenigen, von welchen sie sich beschwert glaubten, und so bekamen sie auch mit den Grafen von Hohenloh zu thun. 1378 verglich zwar Kaiser Karl IV. den Bischof zu Würzburg, die Grafen zu Württemberg und den Grafen Kraft von Hohenloh mit den Städten, das folgende Jahr jedoch sendeten diese den Herren von Hohenlohe einen Fehdebrief, in welchem neben den damals regierenden Brüdern Kraft und Gottfried auch Graf *Ulrich* namentlich angeführt wird. Der Fehdebrief lautet:***)

„Die Edle vnd Wolgeborne fraw derer von Hohenloh, Herrn

*) *Wibel*, Th. I. S. 252.

***) Ulrich brachte gemeinschaftlich mit Friedrich Herzog in Bayern, Nicolaus Bischof zu Constanz und Heinrich von der Tuben eine Uebereinkunft mit den Bundesstädten in der Art zu Stande, dass vier von beiden Theilen gesetzte Männer über das Geld absprechen sollten, welches jede Stadt den Juden schuldig ist. Zu einer vollständigen Beilegung jedoch hat die Uebereinkunft nicht geführt, denn noch zehn Jahre nachher, am 13. Juni 1385, hielten der Landgraf Johann zu Leuchtenberg und Berthold Pfintzing Bürger zu Nürnberg für nöthig, für den Fall, dass sich die vier nicht vereinen könnten, den Städten „Augsburg, Nürnberg, Ulm, Rotenburg an der Tauber, Wintzham und Wissenburg zu einem gemeinen Manne Hansen von Steinach, Bürgermeister von Regensburg, dann der Stadt Basel und allen anderen Städten unter der Albe, an dem Sew und in dem Algöw zu einem gemeinen Manne Hengin Humppis, Bürger zu Ravenspurg zu geben.“ Vgl. *Freyberg* Reg. Boic. Vol. X (VI.) pag. 158.

***) *Wibel* Thl. I. S. 225.

*Crafft*s, Herrn *Gottfried*s und Herrn *Ulrich*s mütter, Gräfin von Hohenlob, lassen wir wissen von des grossen Unrechts wegen, so Eure Sone vnsern Eidsgenossen denen von Rotenburg vnd Dinkelsbühl getan haben vnd noch täglich tun, vnd damit vns kein glimpff, fæg vnd bescheidenheit von inen niemals wiederfaren könt noch möchte, wie doch das ist, dass wir bisshero lange Zeit geschonet haben, das aber vns gegen Inen nichts verfangen hat, darum können vnd mögen wir auch fürbas nimmer schonen vnd wollen auch vnser Ehr gegen euch vnd allen enren Helfern vnd Dienern wol bewaret haben. Geben zu Vlm, von aller vnser Geheiss wegen, vntter deren von Vlm Insigel, freytags vor dem Palmtag A. 1379.“

In der That machten bald hierauf, noch im Herbste des nämlichen Jahres, die Städte Rotenburg, Hall und Dinkelsbühl einen Zug gegen Creilsheim, konnten aber nichts dawider ausrichten, sondern mussten am 7. Februar 1380 die Belagerung aufheben. Doch diess greift schon in die Geschichte der folgenden Periode hinüber.

Im Jahre 1379 gibt Ulrich seine Bewilligung zu der von seinen Brüdern Kraft und Gottfried beabsichtigten Gründung eines Stiftes von Weltgeistlichen zu *Meckmühl*.*)

Dass er damals sich zumeist mit seinen älteren Brüdern bei seiner Mutter aufgehalten habe, ist aus einer Urkunde vom Jahre 1379 ersichtlich, vermöge welcher der Cardinal Pileus der Wittwe Anna von Hohenloch und ihren Söhnen Kraft, Gottfried und *Ulrich* auf ihr Ansuchen bewilliget, den Religiosen, namentlich des Cisterzienser Ordens, denen sonst der Genuss von Fleischspeisen untersagt ist, wenn sie bei ihnen Einkehr nehmen, so lange sie daselbst sich aufhalten, mit Fleischspeisen bewirthen zu dürfen.**)

*) S. oben §. 11. pag. 33. Anm. **

**) *Wibel*, Th. II. cod. dipl. pag. 325. N. CLXXVIII.

Im Jahre 1379 zog sich Graf Gottfried von den Regierungsgeschäften zurück.

Neun Jahre lang hatte Graf *Gottfried* mit seinem älteren Bruder *Kraft* gemeinschaftlich die Regierungsangelegenheiten besorgt, als er dessen überdrüssig wurde. Sey es dass er von jeher ein zurückgezogenes Leben vorzog oder dass ihn die Misshelligkeiten, in welche er die letzte Zeit unwillkührlich durch die Streitigkeiten mit den Reichsstädten verwickelt wurde, zu dem Entschlusse brachten; er legte die Regierung nieder und widmete sich dem beschaulichen Leben.

Dass Graf *Gottfried* die Regierung niederlegte beweist eine von seinem Bruder *Ulrich* am St. Georgen Tage 1384 ausgestellte Urkunde nachstehenden Inhalts.*)

„Wir *Ulrich* von Hoenloch dun kunt .. von der Herrschaft wegen die unser lieber Vater selich unsern lieben Brüdern *Craffte* und *Godefried* von Hoenloch geerbet und gelaissen hait, des bekennen wir *Ulrich* von Hoenloch *das das halb deil derselben Herrschaft* mit allen Ingehuren und nuzen *unsers lieben bruder Godefrid* von Hoenloch ist, *den Wir zu diesen zyten ynne haben von sinen wegen*, vnd were ob der obgenante unser lieber bruder *Godefrid* von Hoenloch den halb deil der Herrschaft wider wolt haben, wann er uns dan der mant mit botten oder mit brieve zu hus oder zu hoff oder selbes under awgen, so sollen wir im oder weme er heist die Herrschaft halb wieder geben unverzogenlich an alles geverde.“

*) *Hanselmann* B. I. pag. 473. cod. dipl. N. CXLIV.

Dass ferner Graf *Gottfried* die Regierung desshalb niederlegte um sich nunmehr ungehindert einem beschaulichen Leben widmen zu können, ist aus der für seinen Bruder Graf *Albrecht* ausgestellten Dispensationsbulle, vermöge welcher diesem gestattet wird in den weltlichen Stand zurückzutreten und sich zu verehelichen, klar ersichtlich, denn daselbst heisst es:*)

„Cum prefatus *Albertus* (de Hohenloch, canonicus ecclesie Maguntine) de nobili et antiqua Baronum prosapia ortus existat et ejus genitor decesserit ac duo ipsius Alberti germani remanserint, quorum unus pontificali dignitate prefulget, alter senex est et vitam quodammodo religiosam ducit contemplationi et orationibus vacans ita quod non est spes quod proles suscipiatur ex eo . .“

Diese Dispensationsbulle ist vom Jahre 1409. Von den sechs Brüdern Albrechts lebten damals nur noch zwei, nämlich *Georg* und *Gottfried*. Ersterer war Bischof zu Passau, er ist folglich der „pontificali dignitate prefulgens,“ der andere, von dem es heisst: „vitam quodammodo religiosam ducit contemplationi et orationibus vacans“ ist demnach unser Graf *Gottfried*.

Diese zwei so eben erwähnten Urkunden beweisen nun allerdings nur, dass *Gottfried* sich von der Regierung zurückzog um sich einem beschaulichen Leben zu widmen, ferner dass er seinen Antheil an der Regierung seinem Bruder *Ulrich* abtrat, endlich dass diess spätestens im Jahre 1384 geschah; sie beweisen aber keineswegs, dass *Gottfried* schon im Jahre 1379 von der Regierung abgetreten sey: allein es spricht alle Wahrscheinlichkeit für das letztere, denn der von *Ulrich* in der Urkunde vom Jahre 1384 gebrauchte Ausdruck: „das halb deil der Herrschaft den wir zu diesen Zyten inne

*) *Hanselmann* B. I. S. 478. cod. dipl. N. CLII.

haben von sinen (Gottfrieds) wegen“ deutet klar darauf hin, dass Ulrich den Antheil seines Bruders, eben weil er ihn am Georgitage 1384 bereits inne hatte, schon früher erhielt, und da, wie schon oben bemerkt worden,) die im Jahre 1379 ausgestellten Urkunden über eine Schuld von 5760 Gulden und über die Stiftung zu Meckmühl die letzten sind, in welchen Gottfried als regierender Herr erscheint, so liegt die Vermuthung nahe, dass er schon im Jahre 1379 sich zurückgezogen habe.*

Was übrigens hier nur als wahrscheinlich bezeichnet werden kann, wird durch die nachfolgende Untersuchung zur Gewissheit.

14.

In den Jahren 1380 und 1381 regiert Graf Kraft IV. gemeinschaftlich mit seinem Bruder Ulrich.

Wenn bisher einerseits urkundlich nachgewiesen wurde, dass Graf *Gottfried* sich von den Regierungsgeschäften zurückgezogen habe, andererseits aber die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass solches nicht erst im Jahre 1384, sondern schon 1379 geschehen sey, so knüpft sich nun hieran von selbst die weitere Frage, wer ist damals, als er von der Regierung zurück trat, an seine Stelle getreten? Hat *Gottfried* bei seinem Rücktritte im Jahre 1379 seinen Antheil an der Regierung dem älteren Bruder *Kraft* überlassen, so dass dieser *allein* regierender Herr wurde und Ulrich erst 1384 zum Mitregenten machte, oder hat damals schon Graf *Ulrich* an *Gottfrieds* Stelle die Regierung übernommen? Von der Beantwortung dieser Frage wird es sodann abhängen, ob obige Vermuthung, dass *Gottfried* schon 1397 sich zurückgezogen habe, begründet sey oder nicht.

*) S. oben §. 11. pag. 32.

Hanselmann schreibt*) „dass Graf *Gottfried* seinem Bruder *Kraft* die Regierung aus Liebe zur Ruhe bald ganz *allein* überliess und sich mit einem jährlichen Deputat von 200 Gulden auf Schloss und Stadt Weikersheim begnügt habe, bezeugt eine Urkunde in Archivo de a^o 1379, welcher Vertrag jedoch fünf Jahre hernach wieder geändert und dieses Grafen *Gottfrieds* halber Theil an der Herrschaft Hohenlohe dessen jüngerm Bruder Grafen *Ulrich* zu regieren eingeräumt worden, laut dessen darüber ausgestellten Reverses de a^o 1384.“

Hanselmann behauptet demnach, dass von 1379 bis 1384 *Kraft* *allein*, von 1384 angefangen aber *Kraft* gemeinschaftlich mit *Ulrich* regiert habe. Er beruft sich deshalb auf Urkunden von den Jahren 1379 und 1384. Was jedoch die letztere von diesen Urkunden anbelangt, ist schon oben bemerkt worden, dass dem Wortlaute nach *Ulrich* den Antheil *Gottfrieds* nicht erst im Jahre 1384 erhielt, sondern vielmehr damals schon inne hatte. Die Urkunde vom Jahre 1379 theilt *Hanselmann* nicht mit, wir können daher nicht geradezu beweisen, dass in derselben nur vom Rücktritte *Gottfrieds*, nicht aber auch davon die Rede sey, dass nunmehr *Kraft* *allein* die Regierung übernahm, allein dass die Behauptung *Hanselmanns* soweit sie die alleinige Regierung *Krafts* betrifft, der Berufung auf diese Urkunden ohnerachtet, nicht über jeden Zweifel erhaben sey, geht schon daraus hervor, dass er selbst an einem andern Orte**) die Vermuthung ausspricht, *Ulrich* habe schon vor dem Jahre 1384 die Regierung angetreten und zwar nicht gemeinschaftlich mit *Kraft*, sondern *allein*. Seine Worte sind: „Da Graf *Gottfrid* aus Liebe zur Ruhe a^o 1384 sich freiwillig der Regierung begeben und seinen

*) *Hanselmann* B. I. S. 176.

**) *Hanselmann* B. II. S. 211.

Landesantheil seinem Bruder *Ulrich* überlassen: so hat auch *Ulrich* von solcher Zeit an und *auch schon einige Jahre vorher* bis gegen das Jahr 1407 die Lehen-Administration und zwar *wie es scheint ganz allein* gehabt, obgleich sein älterer Bruder *Graf Kraft* noch bis 1399 am Leben gewesen.“

Die Wahrheit liegt in der Mitte. *Graf Gottfried* hat sich allerdings im Jahre 1379 in das Privatleben zurückgezogen, aber weder sein älterer Bruder *Kraft*, noch sein jüngerer Bruder *Ulrich* hat die Regierung *allein* übernommen, sondern diese beiden regierten *gemeinschaftlich*.

Es war im gräflich hohenloheschen Hause, wie oben*) an Beispielen aus dem dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert nachgewiesen wurde, herkömmlich, dass *zwei* Brüder gemeinschaftlich regierten. Das nämliche hatte *Kraft III.* in seinem Testamente ausdrücklich verordnet und seinen Willen dahin ausgesprochen, dass nach seinem Tode nicht bloss seine zwei ältesten Söhne „*Kraft* und *Gottfrid* miteinander zu gleichem teil die Herrschaft besitzen, nutzen und nissen sullen mit vollem ganzem Gewalt“ sondern — und das ist hier von besonderer Wichtigkeit — dass überhaupt die Regierung bei den je zwei älteren Brüdern verbleibe, sonach wenn der eine von den zwei älteren ohne männliche Leibserben abgehen sollte, der dem Alter nach nächste an seine Stelle einrücke. „Ez ist auch gerett“ heisst es in dem Testamente, „were ob die vorgeanten unser sun *Craft* und *Gotfrid* bede an libs erben, daz elich sun wern, nach unserm tod sturben und abgingen, daz dann der *ander* unser elich sun einer, *der darnach nach denselben unsern sunen der Eltest ist* . . die vorgnant unser Herrschafft mit allen iru

*) S. oben §. 8.

Zugehörungeu erben und besitzen sullen *glicher wise* und zu allen rechten als die vorgeschriben unser son *Crafft* und *Gotfrid*.“

Nun ist allerdings *Gottfried* erst im Jahre 1413 gestorben, allein es wurde doch, wenn er im Jahre 1379 von der Regierung zurücktrat und, wie diess wirklich der Fall gewesen, einen Sohn nicht hinterliess, seine Stelle ebenso erlediget, als wenn er mit Tod abgegangen wäre. Es erforderte also der Vollzug des Testamentes, dass nun an seine Stelle der *dritte* von *Krafts* Söhnen eintrete; dieser war aber kein anderer als *Ulrich*.*)

Wird es durch diese Betrachtungen wahrscheinlich, dass nach dem Rücktritte *Gottfrieds* weder *Kraft* noch *Ulrich* allein, sondern beide miteinander regiert haben, so verschwindet vollends jeder Zweifel hierüber, wenn wir nochmal den von *Ulrich* im Jahre 1384 ausgestellten Revers ins Auge fassen. Graf *Ulrich* beurkundet in demselben, dass er „zu diesen *Zyten* *das halb deil* der Herrschafft ynne habe von sinen (seines Bruders *Gottfried*) wegen.“ Hatte *Ulrich* blos die Hälfte der Herrschafft, regierte er sonach nicht allein, so muss ein anderer mit ihm gemeinschaftlich regiert haben, dieser andere aber konnte, da *Ulrich* nur an *Gottfrieds* Stelle eingetreten war, wenigstens anfänglich wohl Niemand sein als Graf *Kraft*.

In der That finden wir in den Urkunden von den Jahren 1380 und 1381 nunmehr statt der Brüder *Kraft* und *Gottfried* die Brüder *Kraft* und *Ulrich*.

Ein Diplom des Oehringer Hospitals vom Sonntag vor *Georgi* des Jahres 1380 beginnt mit den Worten:**) „Wir *Crafft* von *Hohenloch* vund Wir *Vlrich* von *Hohenloch* Gebruder.“

*) S. oben §. 9.

**) *Wibel*, Th. II. cod. dipl. S. 290 Oehring. Hospital Urk. N. 12.

Am nächsten Samstag vor Sant Urbanstag 1381 beurkunden „*Kraft* von Hohenloch und *Ulrich* von Hohenloch Gebrüder, an *Eberhard Philips* Bürger zu Halle, die ihm schuldigen zwey tausend sechs hundert Gulden minder sechs Gulden auf nächsten St. Katherinen Tag zurückzuzahlen oder bei Versäumung dieser Frist sie mit einem Gulden je von zehn Gulden zu verzinsen.“*) Vergleichen wir diese Urkunde mit den oben erwähnten Schuldverschreibungen vom 2. März und 25. Mai 1379, in welchen *Kraft* und *Gottfried* dem nämlichen *Eberhard Philips* 5660 Gulden schuldig zu sein bekennen,**) so ergibt sich, dass im Jahre 1381 die Brüder *Kraft* und *Ulrich* für eine Schuld einstanden, für welche im Jahre 1379 die Brüder *Kraft* und *Gottfried* haftbar zu sein versprochen hatten. Hierin scheint mir ein klarer Beweis zu liegen nicht nur dass, wie vorher *Kraft* und *Gottfried* nunmehr *Kraft* und *Ulrich* gemeinschaftlich regierten, sondern auch, dass schon in den Jahren 1380 und 1381 *Ulrich*, wie in die Rechte so auch in die Pflichten *Gottfrieds* eingetreten ist.

Gottfried mochte wohl im Herbst des Jahres 1379, als die Misshelligkeiten mit den Reichsstädten so ernstlich wurden, dass sie einen Zug selbst gegen Creilsheim unternahmen, seinen Antheil an den rüstigeren *Ulrich* abgetreten haben, unter dessen Mitwirkung sodann dem Feinde solcher Widerstand entgegengesetzt wurde, dass dieser im Februar des darauffolgenden Jahres die Belagerung aufzuheben sich entschloss.

*) *Freyberg*, Reg. Boic. Vol. X. (VI.) pag. 74.

**) S. oben §. 10. pag. 32.

Seit dem Jahre 1382 hat sich auch Graf Kraft IV. von den Regierungsgeschäften zurückgezogen.

Nachdem Graf *Kraft IV.* als der älteste der Brüder eilf Jahre lang, zuerst gemeinschaftlich mit *Gottfried*, dann mit *Ulrich*, der Grafschaft vorgestanden, scheint auch er, dem Beispiele seines Bruders *Gottfried* folgend, das Leben eines Privatmanns den Sorgen eines Regenten vorgezogen zu haben, denn so zahlreich die Urkunden des gräflich hohenlohischen Hauses sind, so finden wir doch den Namen *Krafts IV.* nur selten in denselben erwähnt, und wo er genannt wird, erscheint er seit dem Ende des Jahres 1381 nie mehr in der Eigenschaft eines regierenden Herrn. Es ist, da uns alle anderen historischen Nachrichten hierüber fehlen, der Mühe werth, die Urkunden, in welchen *Kraft* vorkömmt, anzuführen.

Im Jahre 1381 „am sant Peterstag als er vff den Stul zu Rom gesetzt wart“ bekennen „die Ept vnd die samung der geistlichen stift zu sant *Burkart* zu sant *Stepfan* vnd zu sant *Jacob* vnd die Capitel der Wertlichen Stift zu *Haug* vnd zu dem *Nuwenmunster* zu *Wirtzburg* . . . dem Edeln Herren Hern *Graften* von Hohnloch, daz sie für sin gesunt vnd lang leben biten wöllen Jerlichs di weil er lebt mit einer gesungen Mess . . vff den nehsten tag vor oder nach sant Georien tag . . vnd wenn er von diser Werlt gescheit, wollen sie Jerlichs sinen Jertizt begen mit seluesper die man Placebo heizt mit Vigilye vnd mit selmesse |*)“

Am Sonnabend vor Laurentius 1384 bekennt König Wenceslaus, dass er „von rechter Schult schuldig sey dem Edlen seinem ge-

*) *Wibel*, Th. III. cod. dipl. S. 103. N. XXIX.

trewen *Krafte* von Hoenloch funftehalb tusent Menzer Guldein“ und verpfändet ihm dafür seinen „Czol zu Macheren bei Pilche gelegen uff der Moselen und den Czenden zu Macheren von allerley Fruchte js sey von Rocke, von Weicze, von Havern und das nuynte deil von dem Wine . . . und alle die Cappune und Hünere . . . und schol *Kraft* von dem Czolle zu Macheren alle jerlichs heven und nemen czwey hundert Guldein.“*)

Am 20. April 1390 bekennt *Kraft* von Hohenlohe, dass er seinem Bruder, dem Bischofe *Georg* von Passau eine Summe von tausend Pfund Pfennigen zur Wiedereinlösung von den Getraidzehenten zu Stetelndorff, ze dem aigen, ze Nidernabstorff, ze Starnwerd, ze Furt, ze Obernzama, ze Partzendorff, zu der Haid, zu den Dorfflein, ze Chirichhaim, ze Smida, ze Obern Ruspach, ze Nidern Ruspach, ze Tewffental, zu Hawsleiten von den edlen Ulrichen und Gorigen Vettern von Dachspurg vorgestreckt und dass ihm letztere zu Leibgeding sind verliehen worden. Siegler: *Vlrich* von Hohenloch, Bruder des *Krafts* Hohenloch.**)

Im nämlichen Jahre wird *Kraft* in einer Urkunde des Stifts zu Oehringen mit vier***) und in einem Vertrage mit den Burggrafen von Nürnberg mit fünf†) seiner Brüder genannt.

Am 19. August 1391 vereinigen sich *Kraft*, *Gottfried* und *Ulrich* von Hohenlohe mit *Anna* von Hohenlohe weiland von Brauneck hinsichtlich des Schlosses Nuwenstein, welches sie dem Bischof

*) *Hanselmann* B. I. cod. dip. pag. 471. N. CXLII.

***) *Freyberg*, Reg. Boic. Vol. X. (VI.) pag. 265. Mon. Boic. Vol. XXX. P. II. pag. 401.

***) *Wibel*, Th. IV. cod. dipl. pag. 35. N. 8.

†) *Wibel*, Th. I. Vorbericht pag. 38. Nota 4.

von Wirzburg eingeantwortet haben, so dass es wegen des mütterlichen Erbtheils der genannten Anna bei dem Ausspruch des Engelhard von Winsperg verbleiben soll. *)

Im Jahre 1398 endlich wird *Kraft* von Hohenloh zugleich mit dem Grafen Johann dem Aelteren von Wertheim und dem Grafen Ludwig von Rynecke als Obmann bestellt für den Fall, dass zwischen dem Bischofe Gerhard zu Würzburg und Johann Hofwart Statthalter des Dechants und dem Capitel daselbst neue Missverständnisse entstehen sollten. **)

Alle diese Urkunden betreffen nur Privatangelegenheiten des Grafen. Da seine Gemahlin im Jahre 1381 starb, ***) so mag er damals den Entschluss gefasst haben, sich zurückzuziehen. Er selbst segnete das Zeitliche im Jahre 1399 und liegt neben seiner Gemahlin Lysa, einer gebornen Gräfin von Sponheim, in dem Stifte zu Meckmühl begraben. Die Grabschrift lautet: Anno dni MCCCXCVIII. obiit dns Crafft in Hohenlohe in vigilia Katherine virgiuis, cuius anima requiescat in pace. †)

Wenn wir übrigens behaupten, Graf Kraft habe sich seit 1382 von den Regierungsgeschäften zurückgezogen, so verhehlen wir uns keineswegs, dass der Umstand, dass in den Urkunden Graf Kraft nur mehr als Privatmann erscheint, nicht als genügender Beweis hiefür gelten könne, denn hiebei müsste vorausgesetzt werden, dass wir *alle* Urkunden, in welchen Kraft erwähnt wird, kennen und selbst

*) *Freyberg*, Reg. Boic. Vol. X. (VI.) pag. 294.

**) *Wibel*, Th. IV. S. 15. *Freyberg*, Reg. Boic. Vol. XI. (VII.) pag. 128.

***) *Wibel*, Th. I. S. 66. Ihre Grabschrift lautet: Anno dni MCCCLXXXI. obiit dna Lysa comitissa de Sponheim.

†) *Wibel*, Th. I. S. 66.

in diesem Falle wäre der Schluss noch voreilig; allein aus der nachfolgenden Untersuchung wird sich zeigen, dass unsere Behauptung nicht blos auf das Stillschweigen der Urkunden gegründet ist, sondern dass seit dem Jahre 1382 in der That ein anderer von den Brüdern an Krafts Stelle gemeinschaftlich mit Ulrich regiert hat.

16.

Im Jahre 1382 war Graf Johann, der vierte von Krafts III. Söhnen, schon gestorben.

Als Graf *Kraft IV.* sich in das Privatleben zurückzog, trat wieder derselbe Fall ein wie im Jahre 1379, wo *Gottfried* von der Regierung abgetreten war. Graf *Ulrich*, obgleich nur der drittgeborene von den Söhnen, war nunmehr, da zuerst *Gottfried* und dann auch *Kraft*, jeder ohne Hinterlassung eines männlichen Erben, abgetreten waren, der älteste von den Brüdern. Wie nun er selbst, da *Gottfried* zurücktrat, als der nächst älteste Bruder an *Gottfrieds* Stelle einrückte, so sollte auch jetzt der letztwilligen Bestimmung *Krafts III.* zufolge, da auch *Kraft IV.* sich zurückzog, der nach *Ulrich* älteste Bruder die Herrschaft mit ihm gemeinschaftlich besitzen. Dieser war, wie aus dem Testamente vom Jahre 1367 ersichtlich, Graf *Johann*, welchem *Hoënard* die Burg und das Dorf daran als Apanage angewiesen worden war *).

Mit seinem Bruder *Johann* jedoch hat Graf *Ulrich* nie gemeinschaftlich regiert. Ausser dem eben angeführten Testamente *Krafts III.* finde ich den Grafen *Johann* nur noch dreimal in den Urkunden erwähnt.

*) S. oben §. 10 pag. 26. Nro. 2.

Im Jahre 1379 betheiligte er sich mit seinen Brüdern Ulrich und Friedrich bei der von den damals regierenden Grafen Kraft und Gottfried gemachten Stiftung von Meckmöhl*). Er giebt seinen Willen dazu und ist unter den Mitsieglern.

Im Jahre 1380 siegelt er nebst Dietrich von Berlichingen, Vogt zu Waldenburg, einen Erbstandbrief**).

Endlich beabsichtigte König Wenceslaus im Jahre 1381, ihn als Pfleger des Stiftes Speyer vorzuschlagen. Die Urkunde lautet***): Wir Wenzlaw.. tun kund.. daz Wir dem Erwürdigen Adolff Erzbischoff zu Menze.. geret vnd gelobet han daz wir in dryn Manden uff unser Kost und arbeit an unserme Heiligen Vater dem Babest Urbano dem Sesten bestellen und schaffen sollen u. wollen, daz Er den Stift zu Spire *Vlrich* oder *Hansen* gebruderen von Hohenloch geben und providire. Idem eventualiter apud Urbani successorem acturum spondens. Dat. Norimbergae Lunae Purif. B. M. V. 1381.

Später kommt Graf *Johann* gar nicht mehr vor und es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass er im Jahre 1381 als Decan des Stiftes zu Oehringen gestorben sei. Im Verzeichniss der dortigen Decane findet sich wenigstens: „Johannes Hohenloch † 1381“ †). Es bemerkt zwar *Wibel*, „*Johann* der Bruder Ulrichs müsse von

*) *Hanselmann* B. I. cod. dipl. N. CXXXVII. *Wibel* Th. II. cod. dipl. pag. 323 N. CLXXVII.

***) *Wibel* Th. IV. S. 31.

****) *Wibel* Th. III. cod. dipl. pag. 76. N. 3. Th. IV. cod. dipl. pag. 49, N. XLIII.

†) *Wibel* Th. I. S. 55.

dem Dechaut dieses Namens unterschieden werden, wenn es anders richtig ist, was *L. Schöll* von ihm meldet, dass er (der Bruder Ulrichs) erst 1412 im ledigen Stand verstorben sei“*), allein *Schöll* hat sich bei der Angabe von Johanns Sterbejahr offenbar geirrt. Es ist oben die päpstliche Dispensationsbulle für Graf Albrecht angeführt worden**). In derselben wird mit Bestimmtheit gesagt, dass Graf Albrecht damals, als er die Erlaubniss erhielt in den weltlichen Stand zu treten, nur noch *zwei* Brüder hatte, nämlich Gottfried, der sich einem beschaulichen Leben widmete, und Georg, der damals Bischof in Passau war. Diese Dispensationsbulle ist vom Jahre 1409. Hieraus ergibt sich von selbst, dass Johann, der Bruder Ulrichs, nicht erst 1412 gestorben sein kann. Allerdings starb in diesem Jahre ein Graf Johann von Hohenlohe, aber nicht ein Bruder Ulrichs, sondern ein Sohn des Grafen Gerlach von Hohenlohe aus der Speckfeldschen Linie.

17.

An Johanns Stelle succedirte Graf Friedrich, der fünfte von Krafts III. Söhnen.

Da zu der Zeit, als Kraft IV. von der Regierung zurücktrat, sein Bruder Johann schon gestorben war, kam nunmehr die Reihe an *Friedrich*.

Dass dieser der fünfte von den Söhnen Krafts III., dem zufolge nach Johann der älteste von den Brüdern gewesen sei, wird zwar nirgend ausdrücklich gesagt, geht aber nicht undeutlich daraus

*) *Wibel* Th. IV. S. 15.

**) S. oben §. 13 pag. 39.

hervor, dass er, so oft in den Urkunden die mehreren Brüder zu gleicher Zeit genannt werden, allemal nach Johann an der fünften und seitdem Johann gestorben war, nach Ulrich oder an der vierten Stelle angeführt wird, so z. B. in dem mehrerwähnten Stiftungsbriefe von Meckmühl vom Jahre 1379: „Wir *Krafft* und wir *Gottfryd* Gebruder von Hohenlohen.. mit gunst unser liben bruder *Ulrichs*, *Johansen* und *Fryderichs* von Hohenloch“, so in dem würzburgischen Lehenbrief über die Stadt Weikersheim vom Jahre 1392, „die die Edeln Heren *Craft*, *Gotfrit*, *Ulrich* vnd *Fridenrich* von Hohenloch (Johann war inzwischen schon gestorben) bis her zu lehen gehabt haben von dem Stifte zu Fulde“*).

Uebrigens wenn auch Graf *Friedrich* von den noch lebenden Brüdern nicht der älteste nach Ulrich gewesen wäre, so hätte ihm doch, da die zwei anderen Söhne *Krafts* III., *Georg* und *Albrecht*, in den geistlichen Stand getreten waren, das Recht der Succession zugestanden. *Georg* war Canonicus in Passau und wurde daselbst im Jahre 1388 zum Bischof, im Jahre 1423 aber zum Erzbischofe zu Gran erwählt. Er starb den 8. August 1424 und liegt, wie er selbst verordnet hatte, zu Passau in der St. Stephanskirche vor dem St. Mauritius-Altare begraben. *Albrecht* dagegen war Canonicus in Mainz. Von ihm wird später noch die Rede sein.

Graf *Fridrich* hatte jedoch nicht blos das Recht der Succession, sondern er war in der That regierender Herr. Diess glaube ich aus einer Urkunde vom Jahre 1390 schliessen zu dürfen. In genanntem Jahre nämlich berief der römische König *Wenceslaus* mehrere Fürsten nach Nürnberg, um mit ihnen der Münze wegen zu berathen „wann grozz vnd mannigley prechen in tewtschen landen

*) *Hanselmann* B. II. S. 148, N. LXXXII.

sein von pöser vnd geringer müntze wegen als das wol landkundig vnd offenbar ist“ und genauere Bestimmungen für die Zukunft über das Gepräge nicht minder wie über den Gehalt derselben anzuordnen. Die Fürsten, welche diese Uebereinkunft unterzeichneten und zu halten versprachen, waren *Gerhard* Bischof zu Würzburg, *Lambert* Bischof zu Bamberg, *Burkhard* Bischof zu Augsburg, *Fridrich* und *Ruprecht* der Jüngere, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern, *Fridrich* Burggraf zu Nürnberg, *Johann* Landgraf zu Leuchtenberg, *Johann* Graf zu Wertheim und *Fridrich Herr zu Hohenlohe**). Wie hätte nun Graf *Fridrich* von Hohenlohe diese Uebereinkunft unterzeichnen und sie zu halten versprechen können, wenn er selbst nicht das Recht zu münzen gehabt hätte? Wie hätte er aber das Recht zu münzen haben können, wenn er nicht in der Grafschaft Hohenlohe regierender Herr gewesen wäre? Wie hätte er endlich, da, wie die folgende Darstellung zeigen wird, Graf *Ulrich* im Besitze der Herrschaft blieb, regierender Herr sein können, wenn er nicht an seines verstorbenen Bruders *Johann* Stelle eingetreten wäre und mit seinem Bruder *Ulrich* gemeinschaftlich regiert hätte?

18.

Von 1382 — 1396 regiert Graf Ulrich gemeinschaftlich mit seinem Bruder Fridrich.

Hatte Graf *Ulrich* schon in seiner Jugend in sich den Beruf gefühlt, den Schauplatz seiner Thätigkeit über den ihm durch die Geburt angewiesenen engeren Raum auszudehnen; haben wir ihn bereits schon im Jahre 1375, als noch seine älteren Brüder Kraft

*) *Hirsch* Münzarchiv T. I. pag. 53 N. LVII.

und Gottfried die Herrschaft besaßen, bei den zwischen den Reichsstädten und dem Adel ausgebrochenen Streitigkeiten betheiligt gefunden; hat damals schon selbst der Kaiser in ihm einen Mann erkannt, der geeignet schien, in jenen Zwistigkeiten eine Ausgleichung herbeizuführen: so hat er jetzt, da er selbst die Angelegenheiten seines Hauses zu leiten hatte, um so entschiedener an den politischen Ereignissen Theil genommen.

Da Graf *Ulrich* bei solchen auswärtigen Angelegenheiten zu meist nur allein genannt, sein Mitregent, der jüngere *Fridrich* aber ganz mit Stillschweigen übergangen wird, so mag diess *Hanselmann* zu der Behauptung geführt haben, Graf *Ulrich* habe seit 1384 und auch schon einige Jahre vorher *allein* regiert. Die bald zu erwähnenden Urkunden jedoch beweisen, dass bei den meisten Verhandlungen, welche die inneren Verhältnisse, Stiftungen, Verkauf, Verpfändung, Belehnungen u. s. w. betreffen, Graf *Fridrich* neben dem Grafen *Ulrich* genannt wird, dass sonach Graf *Ulrich* wie vorher mit dem älteren Kraft, so von jetzt an mit dem jüngeren *Fridrich* die Herrschaft getheilt hat.

Was zunächst die Thätigkeit *Ulrichs* nach aussen anbelangt, ist schon oben erwähnt worden, dass der römische König *Wenceslaus* dem Erzbischof *Adolph* von Mainz im Jahre 1381 versprach, sich bei dem Pabste *Urban VI.* dahin zu verwenden, „daz Er den Stift zu Spire *Vlrich* oder *Hansen* gebruderer von *Hohenloch* gebe und providire“. Dieses Versprechen kam auch insofern in Erfüllung, als, da Graf *Johann* inzwischen gestorben war, *Ulrich* wirklich Pfleger des genannten Bisthums geworden ist. Vom 19. Juni 1383 findet sich eine Schuldverschreibung „*Ulrichs von Hohenloch Pflegers des Bisthums zu Speier*“ an *Gottschalk* den Juden über 490 Gulden unter Bürgschaft zweier *Nürnberger Bürger* *).

*) *Freyberg* Reg. Boic. Vol. X. (VI.) pag. 116.

Inzwischen hatten die Bündnisse zuerst der schwäbischen, dann auch der rheinischen Städte, zumal seitdem Kaiser Karl IV. mehrere der ersteren an die benachbarten Fürsten verpfändet hatte, immer mehr an Kraft und Ausdehnung zugenommen. Auch einige Reichsstädte traten ihnen bei. Am weissen Sonntag 1384 richtete auch Graf Ulrich mit denselben ein Bündniss auf zehu Jahre auf. Sieben und dreissig Reichsstädte beurkunden „daz sie sich verbunden haben zu dem Edeln Herren Herren Ulrich von Hohenloch zehu gantze Jar, ob daz gescheihe daz yemant.. den obgenannten Herren oder die sinen beschedigen oder bekrenken wolte.. daz sullen sie raten und helffen, widersten und getrülichen dawider beholffen sin, es sollen auch alle ihre veste Schlozze und Stet des obgenannten Herren von Hohenloch und der iren Husser sin in und zu allen ihren Noten“*).

Es will jedoch den Anschein gewinnen, als hätte ihm dieses Bündniss wenig Vorthail gebracht, ihn vielmehr öfter in Geldverlegenheit gesetzt, denn der frommen Stiftungen, deren sonst in diesem Zeitalter so viele gemacht wurden, werden unter der Regierung Ulrichs nur wenige, neue Erwerbungen gar keine, desto öfter dagegen Verpfändungen und Verkäufe erwähnt. Doch ich will lieber, was uns aus diesem Zeitraume gemeldet wird, in chronologischer Ordnung aufzählen, da hiedurch klarer hervortritt, wann und wieferne der jüngere Fridrich bei den inneren Angelegenheiten als Mitregent sich betheiligte.

Die erste Begünstigung, die Graf Ulrich, bald nachdem sein älterer Bruder Kraft von der Regierung zurückgetreten, für die Grafschaft Hohenlohe zu erwirken suchte, war die Erweiterung des

*) *Hanselmann* B. I. cod. dipl. N. CXLIII.

Wildbannbezirkes. Der hierüber ausgestellte **Begnadigungsbrief** ist vom **Margarethen-Tage** des Jahres 1382 und lautet*): „Wir **Wenzlaw**.. tun kunt.. das wir haben angesehen die Dienste die uns und dem Reiche der **Edel Ulrich** von **Hohenloch**.. getan hat.. und haben ym dorumb.. den **Wiltpand** der vor get bis an den **Flinswald** und von dannen bis gen **Haldenbergsteten**, die **Tauber** ab bis gen **Wykersheim** und von dannen die **Tauber** ab bis gen **Kunigshoven** und von **Kunigshoven** die **Bach** uff bis gen **Schipfe**, von **Schipfe** bis gen **Uffingen**, von **Uffingen** bis gen **Rosenberg**, von **Rosenberg** die **Bach** ab bis gen **Adelzheim**, von **Adelzheim** bis an den **Harthuser Walt**, do daz **Wilpand** auch vor hin geet, gnediclichen gemeret, gelenget und gewertet“.

Hanselmann gab irrig diesem **Diplome** die Ueberschrift „**Begnadigungsbrief für Graf Crafft** von **Hohenlohe** über den erweiterten **Wildbannsbezirk** der **Grafschaft**“. In der **Urkunde** selbst ist nicht **Graf Kraft**, sondern **Ulrich** genannt, ein Beweis mehr, dass kurz vorher eine **Aenderung** in der **Herrschaft** vorgegangen war. Wäre **Kraft** noch regierender **Herr** gewesen, d. h. hätte damals noch **Kraft** gemeinschaftlich mit dem jüngeren **Bruder Ulrich** regiert, so wäre die **Urkunde** ohne **Zweifel** auf seinen, als des älteren, und nicht auf **Ulrichs Namen** ausgestellt worden.

Aber schon im ersten Jahre scheinen für **Ulrich** **Geldverlegenheiten** eingetreten zu seyn, denn am 29. März verkaufte er an die **Gebrüder Goetz** und **Albrecht** von **Vinsterloch** seine **Gerichtsbarkeit** zu **Lutenbach** nebst einer **Fischweide** daselbst um 2000 **Pfund Heller** **Rotenburger Wehrung** und **Vorbehalt** des **Wiederkaufes****).

*) **Hanselmann** B. I. cod. dipl. pag. 470 N. CXL.

***) **Freyberg**, Reg. Boic. Vol. X. (VI.) pag. 91.

Wenn übrigens hier nur Graf *Ulrich* als Verkäufer erscheint, so kann daraus um so weniger geschlossen werden, *Ulrich* hätte damals allein regiert, als in einem späteren Kaufbriefe über die Gerichtsbarkeit zu Luttenbach auch *Fridrich* als Mitverkäufer genannt wird*) und auch sonst, selbst bei Gelegenheiten, wo es sich um die eine und dieselbe Sache handelte, bald *Ulrich* und *Fridrich* mit einander, bald nur *Ulrich* allein angeführt wird.

Einen Beweis hievon liefert die Stiftung, welche seine Mutter, die Gräfin *Anna* am Tage vor Bartholomä 1382, also im nämlichen Jahre, in welchem *Ulrich* mit der Erweiterung des Wildbannes begnadigt wurde, für die Einsiedler von St. Paul zu Goldbach, zwischen Hall und Waldenburg gemacht hat. Wenn *Anna* den Einsiedlern eine Kapelle baut und ihnen dazu das beiliegende Weilerlein, die benachbarten Wälder und einige Zehenden einräumt, so geschieht es mit Bewilligung ihrer beiden Söhne *Ulrich* und *Fridrich***); wenn dagegen drei Monate später, „feria quarta proxima post festum S. Katherine Virginis 1382“, Bischof Gerbard von Würzburg diesem Kloster die Pfarrei Munkheim incorporirt, so ist in dem hierüber ausgestellten Diplome der jüngere *Fridrich* namentlich nicht mehr aufgeführt, denn es heisst nur: „dicta *Anna* (de Hohenloch relicta quondam *Kraftonis* B. de Hohenloch) fundatrix jus patronatus parochialis ecclesie in Munkeim ad ipsam et suos heredes pertinens de consensu expresso et voluntate nobilis viri *Vlrici* de Hohenloch filii sui et omnium aliorum quorum interest, dicto Monasterio dedit“***).

*) *Freyberg* loc. cit. A. 1388, 28. Jan.

***) *Crusius* Schwäb. Chronik. III. Th. B. V: cap. 14 bei *Wibel* Th. IV. S. 40.

***) *Wibel* Th. II. cod. dipl. pag. 328 N. CLXXXI.

Ob nun der öftere Wechsel der Regenten — seit dem Tode Krafts III. bis zum Jahre 1382 war ein solcher bereits dreimal vorgekommen, — ob die Betheiligung Ulrichs an den Angelegenheiten der Reichsstädte, oder ob die mit jenem Wechsel nothwendig verbundene Vertauschung der Besitzungen zu Irrungen und zu welchen? geführt habe, lässt sich wohl nicht mehr mit Bestimmtheit angeben, aber dass irgend ein Missverständniss zwischen den Herren und ihren Unterthanen einerseits und zwischen den Brüdern unter sich andererseits, Platz gegriffen habe, welches einer Ausgleichung bedurfte, geht aus nachstehenden Urkunden von den Jahren 1383 und 1384 hervor.

Am Freitag vor dem hl. Pfingsttag 1383 legten „Arnolt Marpach Burgermeister und die Richter der Stadt Orengew und die Gemeynde der Burger gemeinlich der vorgenannten Stadt“ eine Huldigung in folgender Art ab*). „Wir.. bekennen, daz wir eynmütlich.. gelobet vnd gesworn haben der Edeln Wolgebornen Frauwen Frauwen Annen wyland von Hohenloch vnd allen iren erben furbaz Ewyclich by In zu belyben vnd vns vnd vnser Lybe vnd gute *nyemer me* von In zu enpfrembden on alles geuerde. Wer aber sache daz wir oder dehein der vnsern daz vberfuren oder brechen.. Wer die weren oder wie viel der weren, ez wer einer oder me, dez oder derselben Lybe vnd gute alles.. sol vnd ist verfallen vnser ietzgenanten Frauwen vnd iren erben, und mogen daz furbaz wenden und kehren wie sie wollen. Vnd verzyhen vns auch dez mit diesem Briefe furbaz ewyclich aller Ansprach vnd vorderung, die wir darnach gebaben mohten vnd da wieder *nyemer me* zu tun, heymlich noch offenlich mit Gerichte oder an Gerichte geistlichs oder weltliches on aller slabt geuerde“.

*) *Hanselmann*, B. I. cod. dipl. pag. 471 N. CXLI.

Da es sich hier um das Versprechen handelt, der Rath und die Bürger wollen sich der Herrschaft *nicht mehr* entfremden und *nichts mehr* über ihre Ansprüche thun, so muss vorher irgeud ein Missverständniss zwischen der Herrschaft und der Bürgerschaft obgewaltet haben, welches nunmehr auf Vermittlung der Mutter der regierenden Herren, der Wittwe Anna, ausgeglichen worden ist. Vielleicht bezog sich dasselbe, wenigstens theilweise auf die Rechte der einzelnen Brüder unter sich und ihr gegenseitiges Verhältniss zu den Uterthanen, denn dass auch hierüber sich einige Bedenken erhoben haben, geht deutlich aus der mehrerwähnten Urkunde Ulrichs vom Georgentage des nächstfolgenden Jahres hervor, worin er „von der Herrschaft wegen, die seine Brüder *Kraft* und *Gottfried* geerbt hatten“ beurkundet, dass derjenige *halbe Theil* dieser Herrschaft, den er zur Zeit inne habe, eigentlich seinem Bruder Gottfried gehöre, dass er denselben nur „von Sinen wegen“ inne habe und, wenn ihn Gottfried zurückfordern würde, sogleich wieder abzutreten bereit sey *).

Vom Jahre 1385 finden sich wiederholt Schuldbriefe und Verpfändungen, welche *Ulrich* anzustellen sich genöthiget fand.

Am 16. Februar versetzte er an Eberhart Philips, Bürger zu Halle, einen Meiden um anderthalb hundert Gulden und versichert zur Atzung täglich zwölf Regensburger Pfennige**). Am 2. Mai stellte er dem nämlichen Eberhart Philips einen Schuldbrief aus über fünfzehn hundert sechs und siebenzig Gulden, welche nach nächsten St. Martinstag mit einem Gulden von zehn Gulden zu ver-

*) *Hanselmann*, B. I. cod. dipl. pag. 471 N. XLIV.

***) *Freyberg*, Reg. Boic. Vol. X. (VI) pag. 149.

gilten sind*). Am 28. November bescheiniget er, von Herrn Johann von Steten Ritter sechsthalb hundert Gulden empfangen zu haben**).

Es mag auffallend scheinen, dass auch in diesen Urkunden, namentlich in den für Eberhart Philips ausgestellten Schuldbriefen, Graf *Fridrich* nicht erwähnt wird, um so mehr als wir oben selbst darauf aufmerksam gemacht haben, dass die dem nämlichen Eberhard Philips im Jahre 1379 und 1381 gegebenen Verschreibungen, erstere von den Brüdern Kraft und Gottfried, letztere von den Brüdern Kraft und Ulrich ausgestellt seyen. Füglich sollte man erwarten, dass wenn im Jahre 1385 Ulrich und Fridrich wirklich gemeinschaftlich regierten, die Schuldbriefe dieses Jahres auch von beiden gemeinschaftlich unterzeichnet wären. Allein dem Grafen *Fridrich* war inzwischen das Amt eines Pflegers der Domprobstei zu Würzburg anvertraut worden und hiedurch scheint er mehrmalen veranlasst worden zu sein, sich in Würzburg aufzuhalten. Dass er wirklich damals, als die eben erwähnten Schuldbriefe ausgefertigt wurden, in Würzburg war, beweist nachstehende Urkunde vom 24. Februar 1385: „Karl von Hesseburg Techant und das Capitel des Domstiftes zu Würzburg, dann *Fridrich von Hohenloch Pfleger und Staathalter der Domprobstei daselbst* bewilligen dem Arnolt von Sparneck Besitzer des Probstlehens am Lindechsperge und am Rympürer Steige, dann dem Nielaus von Malkos, Besitzer des Probstlehens genannt der Ueberschütz der Rotenwecke, die Vertauschung mehrerer zu diesen Probstlehen gehörigen Zinsen und Gülten an das Karthäuser Kloster zu dem Engelgarten in Würzburg

*) *Freyberg* a. a. O. S. 155.

***) *Freyberg* a. a. O. S. 169.

gegen mehrere Zinsen und Gülten auf Kramen und Häusern zu Wirzburg“ *).

Mit der Uebernahme dieses Amtes, wenn es ihn auch zuweilen von seiner Heimath entfernte, bat jedoch Graf Fridrich keineswegs auf die ihm an der Regierung der Grafschaft zustehenden Rechte verzichtet oder sich von den daran haftenden Obliegenheiten losgesagt. Diess beweisen die Verpfändungen von Creilsheim und Weikersheim. Am 15. April nämlich 1386 versetzte Graf Ruprecht von Nassau vorläufig für eine Schuld von 5000 Gulden seines Bruders *Ulrich* von Hohenloch an ihren Oheim Johann Landgrafen zu Leuchtenberg die Veste und das Schloss Schillingsfürst bis auf St. Johannis Tag zu Sonnwenden, worauf sein gedachter Bruder dafür Burg und Stadt *Creilsheim* zu versetzen hat oder er, Ruprecht Graf von Nassau und sein anderer Bruder *Fridrich* von Hohenloch ihr Schloss, Burg und Stadt *Weitkersheim* halb dafür eingeben sollen. Die Brüder *Ulrich* und *Fridrich* siegeln diese Urkunde**). Im darauf folgenden Jahre wurde die Stadt *Creilsheim* durch Graf *Ulrich* und *Fridrich* von Hohenlohe nebst der Veste Werdeck an die Städte Hall, Heilbronn, Wimpfen und Weinsberg versetzt, 1388 an den Landgrafen Johann von Leuchtenberg und von diesem im Jahre 1399 mit aller Zugehör an die Burggrafen Johann und Fridrich zu Nürnberg verkauft***).

In den Jahren 1387 und 1388 werden die Brüder *Ulrich* und *Fridrich* abermal gemeinschaftlich als regierende Herren erwähnt. 1387 cediren sie an ihren Bruder Gottfried das jus patronatus zu

*) *Freyberg*, a. a. O. S. 150.

***) *Freyberg*, Reg. Boic. Vol. X (VI) pag. 180.

***) *Wibel*, Th. IV. S. 90.

Münster*); im Jahre 1388 verkaufen sie um 550 Gulden, vermuthlich um hiemit die drei Jahre vorher von dem Ritter Johann von Stetten entlehnte gleiche Summe zurückzubezahlen, ihr Gericht zu Luttenbach und ihren Hof zu Elpersheim an Götz und Albrecht von Finsterloch**). Im nämlichen Jahre verschrieb sich „Adel von Tutenheim der Elter“ gegen die Brüder *Ulrich* und *Fridrich* von Hohenloch, dass er ihnen und ihren Erben keinen Eintrag thun wolle weder an dem Kirchsatz und Mannleben, so nach Schöpf gehörig, noch an dem Burglehen zu Bischofsheim, als die bei dem cum jure reuitionis auf zwei Jahre geschehenen Verkaufe der Veste Schöpf und des Dorfes Uffingen vorbehalten wurden***). Die Brüder *Ulrich* und *Fridrich* aber erklärten am Montag nach dem Palmtage desselben Jahres, dass, wofern die Pfarrei Oberalbach und die Pfarrei Oettelfingen, ingleichen die Pfarrei und Frühmesse zu Schwaigern und Oettelfingen ledig würde, sie dieselbe demjenigen verleihen wollten, für welchen Adel von Tutenheim bitten würde †).

Zwei Jahre später finden wir zwar den Grafen *Ulrich* wieder allein. Am 24. August 1390 bekennt der Ritter Wilhelm von Bebenburg von dem Landgrafen Johann zu Leuchtenberg, Grafen zu Hals dem älteren, die 700 Gulden erhalten zu haben, wofür ihm von *Ulrich* von Hohenloch der See und Weiher zu Rode verpfändet worden ist ††), und am Donnerstag nach U. L. Frauen Tag Nativitatis bekennen Ulrich und Georg von Altheim Gebrüder, dass

*) *Wibel*, Th. IV. S. 105.

***) *Freyberg*, Reg. Boic. Vol. X. (VI) pag. 217.

****) *Hanselmann*, B. I, cod. dipl. N. CXLV.

†) *Wibel*, Th. IV. S. 112.

††) *Freyberg*, a. a. O. S. 274.

ihnen ihr „gnediger Herre Herre *Vlrich* von Hohenloch von besonderu sineu Gnaden verlihen hat für verswiegene verfallene Lehen den Gögelhofe zu Dornhusen vnd ein Gute gelegen zu Wastheim“^{*)}; der Grund jedoch, warum hier Graf *Fridrich* neben seinem Bruder nicht genannt wird, ist derselbe wie der oben beim Jahre 1385 angeführte, nämlich weil er damals abwesend war. *Fridrich* befand sich zur nämlichen Zeit, am hl. Kreuz Erfindungs Tage zu Nürnberg um bei dem von dem römischen Könige Wenceslaus angeordneten Münzvereine die Rechte und Interessen der Grafschaft Hohenlobe in seinem und seines Bruders Namen zu vertreten^{**}).

Während Graf *Fridrich* in Nürnberg sich durch Unterschrift und Besiegung bereitwillig erklärt, die daselbst getroffenen Bestimmungen genau zu befolgen, erhält sein Bruder Graf *Ulrich* einen Schuldbrief, worin ihm *Georg von Urheim Münzmeister* zweihundert Gulden in Gold schuldig geworden zu sein bekennt und worin er verspricht, wenn er das zur Zurückzahlung festgesetzte Ziel nicht einhalten sollte, sich zu stellen „gen Oerengew in die Stat oder in sines Herren Slosse eines in welches er wil“. Als Zeuge ist unterschrieben *Cüntz Münzmeister zu Oerengew*^{***}). Es ist hieraus ersichtlich, dass die hohenlohische Münzstätte zu Oebringen damals wirklich benützt wurde.

Inzwischen war Graf Conrad von Hohenloh-Brauneck gestorben. Seine Wittve Anna war eine Tochter Graf Krafts III. von Hohenlobe. Es erhob sich zwischen ihr und ihren Brüdern eine Irrung wegen des mütterlichen Erbtheils. Am 19. August 1391

*) *Hanselmann*, B. II. pag. 222 N. CXLXI. *Wibel*, Th. III. cod. dipl. pag. 76 N. IV.

***) *Hirsch*, Münzarchiv T. I pag. 53 N. LVII.

***) *Albrecht*, Münzgesch. d. Hauses Hohenlobe S. 76 Urk. N. I.

vereinigten sich die Brüder *Kraft*, *Gottfried* und *Ulrich* mit ihr hinsichtlich des Schlosses Nuwenstein, welches sie dem Bischof von Würzburg eingeantwortet hatten, dahin, dass es bei dem Ausspruche des Engelhard von Winsperg verbleiben solle*).

Drei Jahre später erscheint *Fridrich* abermal gemeinschaftlich mit seinem Bruder *Ulrich* in einer Urkunde vom Sonntag vor Christi Himmelfahrt des Jahres 1394, in welcher beide „*Ulrich* und *Fridrich* Herren von Hohenloch für sich und ihre erben dem Erber Hern Conradt von Liekarthusen Dechand dez Stiftes zu Orengew bestettigen, dass die Verbesserung der Frühmesse daselbst geschehen sei mit ihrem guten Willen vnd Worte“**).

Vom nämlichen Jahre findet sich ein Eignungsbrief des Grafen *Ulrich* für Cuntz Zehe über eine Gilt zu Schoenbrunn gegen Lehensmachung eines andern Guts. Es ist dieser Brief zu Oehringen ausgestellt am Mittwoch vor St. Valentinstag***).

Am Montag nach St. Jacobs Tag 1395 bestellte er Hans Flach als Münzmeister in Oehringen†). In demselben Jahre präsentirte er den Priester Walther, genannt Peter von Oehringen, für die Frühmesse zu Neuenstein††).

Zum letztenmal fiude ich beide Brüder in einer Urkunde vom 13. Juli 1396. *Ulrich* und *Fridrich* von Hohenloch Gebrüder be-

*) *Freyberg*, a. a. O. S. 294.

***) *Wibel*, Th. II. cod. dipl. S. 172. Oehr. Stift. Urk. N. 20.

****) *Hanselmann*, II. pag. 148 N. LXXXIII.

†) *Albrecht*, Münzgesch. d. Hauses Hohenlohe.

††) *Wibel*, Th. II. cod. dipl. p. 339 N. CLXXXVIII.

kennen und reden für ihren Bruder Albrecht von Hohenloch, dass er seine von dem Pabst erhaltene Anwartschaft auf eine Pfründe des Stiftes zu Würzburg zu Nutz und Frommen dem Dechant und dem Capitel wenden und kehren solle, was jedoch ihrem Bruder unschädlich sein soll an Wirdigkeit*).

Da Graf Fridrich später nicht mehr erwähnt wird, sein Sterbejahr aber unbekannt ist, mag er im Jahre 1396 das Zeitliche gesegnet haben.

19.

Von 1396 — 1406 regiert Graf Ulrich allein.

Nachdem bereits *Kraft* und *Gottfried* sich freiwillig von der Regierung zurückgezogen, *Johann* und *Fridrich* aber gestorben waren, sollte nunmehr der letztwilligen Verfügung *Krafts III.* zufolge Graf *Ulrich* die Herrschaft mit demjenigen von den noch lebenden Brüdern theilen, welcher ihm dem Alter nach am nächsten stand. Ob dieser *Georg* oder *Albrecht* gewesen, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Da jedoch *Georg* damals schon die bischöfliche Würde zu *Passau* erlangt hatte, so konnte er nicht an *Fridrichs* Stelle eintreten. Die Reihe der Succession wäre demnach an *Albrecht* gekommen. In der That finden wir den Grafen *Albrecht* mehrmal zugleich mit *Ulrich* erwähnt, so dass es den Anschein gewinnt, als hätten nunmehr diese beiden Brüder wirklich gemeinschaftlich regiert.

Im Jahre 1396 verkaufen *Albrecht* und *Ulrich* mit Vorbehalt der Wiederlösung an *Conrad* von *Weinsberg* um 1200 Gulden in

*) *Freyberg*, Reg. Boic. Vol. XI (VII) p. 78.

Königshofen die Stadt an der Tauber nebst Tauberrettersheim, Neubronn, Rinderfeld, Oberndorf, Steichenthal und Wernbrechtsbansen.*)

Am Abend St. Johannis des Täufers 1400 schlossen *Ulrich* und *Albrecht* mit Eberhard von Weinsberg und seinem Sohne Conrad einen Erbvertrag. „Wir haben bedacht,“ schreiben die beiden Herrn von Weinsberg, **) „daz Wir noch nit elicher Sone haben vnd dorumb so haben wir den vorgenannten zwein, *Vlrichen* vnd Herrn *Albrechten* von Hohenloch gebrüder sollich Liebe und Fröntschaft getan; Ist es daz Wir Beide abgen vnd sterben daz Wir nit elich Sone hinder vus lassen, So wollen Wir onser Herrschaft mit aller zugehörung In zwein vnd Iren Erben allerbast gönnen . . Also haben Wir In dieselben vnser Herrschaft von Wiusperg vermacht nach vnserm tode.“ Die Gegenverschreibung der Brüder *Ulrich* und *Albrecht* gegen die Herrn von Weinsberg ist vom nämlichen Tage und, nur mit veränderten Namen, in denselben Worten abgefasst. ***)

Zu gleicher Zeit erhielten die Grafen *Ulrich* und *Albrecht* von den beiden Herrn von Weinsberg die Erklärung, dass ihnen, wenn sie bekriegt würden, alle Weinsbergischen Schlösser offen stehen sollten. †)

Im Jahre 1401 stellten *Ulrich* und *Albrecht* ein Bekenntniss aus, dass ihr (damals schon verstorbener) Bruder Kraft die zwei

*) *Wibel* Th. I. S. 158. Der Tag an welchem der Kaufbrief ausgefertigt wurde, ist bei *Wibel* nicht angegeben; vermuthlich geschah es erst nach dem Margarethen Tag, an welchem Fridrich noch lebte.

**) *Hanselmann* B. I. cod. dipl. p. 474. N. CXLVII.

***) *Hanselmann* B. I. S. 159.

†) *Hanselmarnn* B. I. cod. dipl. pag. 474. N. CXLV.

Kirchensatz zu Honhart und Muldingen dem Stift zu Meckmühl übergeben habe. *) Endlich werden beide Brüder nochmal in einer von **Rezze von Bechlingen, Domherrn zu Würzburg, im Jahre 1403** ausgestellten auf das Schloss Buchenbach bezüglichen Urkunde miteinander erwähnt. **)

In Anbetracht dieser Urkunden sollte man nun allerdings meinen, dass Graf *Ulrich*, wie vorher mit seinem Bruder *Fridrich*, so nunmehr mit seinem Bruder *Albrecht* gemeinschaftlich regiert habe. Wenn ich jedoch nichts destoweniger glaube, er habe seit dem Jahre 1396 *allein* regiert, so bestimmen mich hiezu nachstehende Gründe.

Fürs erste war Graf *Albrecht* *Canonicus* in Mainz. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass er als *Canonicus* wirklicher Regent gewesen sei.

Es ist auch der Inhalt der erwähnten Urkunden nicht der Art, dass hieraus nothwendig auf eine Mitregentschaft *Albrechts* geschlossen werden müsste. Allerdings war der mit den Herrn von Weinsberg geschlossene Erbvertrag von höchster Wichtigkeit, aber es darf hiebei nicht übersehen werden, warum *Albrecht* gerade in dieser Sache sich betheiliget hat.

Bald nachdem *Albrecht* das *Canonicat* in Mainz erlangt hatte, ist seine Schwester *Anna*, die mit dem Grafen *Conrad* von *Hohenloh-Brauneck* verheirathet war, Wittwe geworden. Dieser *Conrad* hatte zwar eine Tochter *Margaretha*, die später (1403) an den Grafen *Heinrich* von *Schwarzburg* und nach dessen Tod an den

*) Lünig Specil. Sec. P. I pag. 289 bei *Wibel* Th. I. S. 66.

**) *Wibel* Th. IV, cod. dipl. pag. 37. N. 16.

Burggrafen **Johann III.** zu Magdeburg vermählt wurde,*) da er jedoch einen Sohn nicht hinterliess, war mit ihm der männliche Stamm der *Brauneck'schen* Linie erloschen.

Von der *Speckfeld'schen* Linie lebte gleichfalls nur ein einziger männlicher Sprosse, nämlich Graf **Johann**. Auch dieser hatte keine Nachkommenschaft. Er starb im Jahre 1412 ohne Erben.

Nicht minder war die *Hohenlohische* Linie, obgleich **Kraft III.** sieben Söhne hinterlassen hatte, dem Erlöschen nahe. Im Jahre 1381 war *Johann* gestorben, im Jahre 1396 war ihm *Fridrich* nachgefolgt, beide ohne Hinterlassung eines Erben. Da nun 1399 auch noch *Kraft IV.* gleichfalls kinderlos starb, lebten zwar noch vier von den Brüdern, nämlich *Gottfried*, *Ulrich*, *Georg* und *Albrecht*, aber nichts desto weniger drohte der ganze hohenlohische Stamm völlig zu erlöschen; denn da *Gottfried* bereits alt geworden war, *Ulrich* gleichfalls eine Succession nicht mehr zu erwarten hatte, *Georg* aber schon seit 10 Jahren über das Bisthum Paussau regierte, berruhte die einzige Hoffnung nur noch auf dem jüngsten der Brüder, auf *Albrecht*. Dieser machte daher Schritte, durch den päpstlichen Stuhl die Erlaubniss zu erlangen, seiner Zeit in den weltlichen Stand zurücktreten und nach *Ulrichs* Tod die Regierung übernehmen zu können.

Wenn aber schon inzwischen Bestimmungen getroffen wurden, wie es, im Falle die Familie wirklich aussterben würde, mit ihren Besitzungen gehalten werden sollte; wenn desshalb mit den Herrn von Weinsberg — **Conrad** von Weinsberg hatte mittlerweile *Ulrichs* Schwester, **Conrads** von Brauneck Wittwe, geheirathet —

*) *Hanselmann*, B. II, S. 309.

ein Erbvertrag abgeschlossen wurde; was war da natürlicher als dass Graf *Ulrich* hierbei, und selbst in andern Dingen, die Einwilligung und Mitwirkung seines Bruders *Albrecht* guthiess? ohne dass deshalb *Albrecht* als wirklicher Mitregent betrachtet werden müsste.

Ferner finden wir, die eben angeführten wenigen Ausnahmen abgerechnet, seit dem Jahre 1396 bis zum Jahre 1407 in allen Urkunden, welche sich auf die eigentlichen Regierungsangelegenheiten beziehen, immer nur den Grafen *Ulrich* allein genannt.

Das erste hieher bezügliche Document ist eine Urkunde vom St. Lanrentii Tage 1396, worin Graf *Ulrich Eberharden von Uemingen* den Jungen „von Gnaden wegen“ die Lehen verleiht zu Gemmingen gelegen, die *Albrecht selig* von Gemmingen, den man nennt Pfaffe *Albrecht*, zu Lehen gehabt.*)

Am St. Peters Abend Cathedra 1397 stellt *Berthold Dünn*, gesessen zu Hohenloch, für den Grafen *Ulrich* einen Lehen-Revers aus über zehn Morgen Wiesen, gelegen in dem Erkenhagen bei Gross-Hartbach gegen Eigenmachung eines Hofes zu Boltzhansen.**)

Am Donnerstag nach Quasimodogeniti 1399 bekennt *Cuntz von Kirchberg*, dass ihm Graf *Ulrich* die Lehen geliehen hat, die seine Vettern *Raban* und *Fritz selige* von der Herrschaft gehabt haben, nämlich Güter und Zehenden zu Eberbach, Onolzheim, Speltach und Kochensteten.***)

Am Freitag vor St. Georgen Tag 1401 eignet *Ulrich* den bisher lehenbaren Zehenden zu Einhartzbüchel der ewigen Messe, die

*) *Hanselman*, B. II. cod. dipl. pag. 224. N. CXLVIII.

***) *Hanselmann*, a. a. O. pag. 223. N. CXLVII.

****) *Hanselmann*, a. a. O. pag. 224. N. CL.

Heinrich Toppler Bürger zu Rottenburg in der Pfarrkirche daselbst gestiftet hat. *)

Vom Donnerstag nach St. Martins Tag 1401 findet sich ein Lehen-Revers des Edelknechts *Friedmann Zobel* gegen Graf *Ulrich* über einen Hof und einen Fischweiher zu Osthausen gegen Eignung eines Hofes zu Boltzhausen. **)

Am Sonntag nach St. Peterstag 1405 endlich bekennt *Dietrich Zobel*, dass ihm Graf *Ulrich* geliehen habe „die Hube zu Nidern Witichshusen, die Sulzdorfs dochter Inne hat, vnd die Hube die Siz stabel Inne hat zu obern Witichshusen, und das Lehen, das Kunz Kemmerer Inne hat zu obern Witichshusen,“ ***)

In allen diesen sechs *Lehenbriefen* wird nur Graf *Ulrich* allein genannt. Dasselbe ist auch in den Urkunden der Fall, in denen es sich um die Ausübung der landesherrlichen Rechte *in causis ecclesiasticis* handelt.

Am hl. Christabend 1404 beurkundet Graf *Ulrich* „als die Erbern Herren Dechant vnd Capitel dez Stiffes tzu Orengew haben hernüwert vnd gemacht gesetze gewohnheit vnd statuta, die sie fürbatz In irem Stiffte ewiclichen haben wollen vnd alle Ire nachkumen . . als In daz auch Herre Johans Bischoff tzu Wirtzburg bestedigt hat . . daz ist mit vnserm rade und gutem willen gescheeu vnd zungen.“ †)

*) *Freyberg*, Reg. Boic. Vol. XI. (VII.) pag. 207.

**) *Hanselmann*, a. a. O. pag. 225. N. CLI.

***) *Hanselmann*, a. a. O. pag. 223. N. CXLVIII.

†) *Wibel*, Th. III, cod. dipl. pag. 107. N. XXXIII.

Als im Jahre 1405 der Abt und das Convent des Klosters zu Schoenthal die Frömmesse zu Syndringen verbesserten und hiemit die Güter und Gülten der Kapelle zu Ernsbach vereinigen wollten, gab *Ulrich* seinen Consens dazu und hat auch „soliche gute vnd gulte die vnter Im vnd siner Herrschaft gelegen sin, zue derselben Frömmesse ewiglich gefryet vnd geeeygnit.“*)

Auch ein auf die Ausübung des *Münzrechtes* bezügliches Document dieser Zeit spricht nicht undeutlich dafür, dass nicht zwei Grafen, sondern nur *Ulrich* allein regiert habe.

Am Samstag vor St. Lucientag 1407 stellt „Häselin Brünynгин Müntzmeisterin zu Orenge“ den Brüdern *Gottfrid* und *Albrecht* eine Quittung aus, dass sie um alle Ansprüche, welche sie an den Grafen *Ulrich* zu machen gehabt habe, befriediget sey.***) Graf *Ulrich* war kurz vorher gestorben. Seine unmittelbaren Nachfolger in der Regierung waren *Gottfried* und *Albrecht*. Diese wollten Abrechnung darüber halten, was etwa der Münze wegen noch an der vorigen Herrschaft zu fordern sein möchte. Da nun die Wittwe *Breunig* erklärt, sie sei um alle Ansprüche, welche sie an den Grafen *Ulrich* gehabt habe, befriedigt, so geht daraus nicht undeutlich hervor, dass, weil sie nur an *Ulrich* allein eine Forderung gehabt, dieser allein die Münze besessen, sonach allein regiert habe.

Es hat daher *Hanselmann* Recht, wenn er schreibt, Graf *Ulrich* habe bis gegen das Jahr 1407, obwohl sein ältester Bruder Graf *Kraft* noch bis 1399 am Leben gewesen, die Lehen-Administration

*) *Wibel* a. a. O. pag. 108. N. XXXIV.

***) *Albrecht*, Münzgesch. d. Hauses Hohenlohe. S. 2.

ganz *allein* gehabt, *) nur irrte er sich darin, wenn er behauptet, diese alleinige *Leben-Administration* habe bereits 1384 und auch schon einige Jahre vorher angefangen.

20.

In den Jahren 1407 und 1408 regiert Graf Gottfried gemeinschaftlich mit seinem Bruder Albrecht.

Graf Ulrich starb im Jahre 1407. Er hatte eine Zeit lang allein regiert. Diess war wider das uralte *Herkommen* und wider die ausdrückliche *Bestimmung* seines Vaters. Es war jedoch nur darum geschehen, weil er, da die einen der noch lebenden Brüder schon seit längerer Zeit sich freiwillig von der *Regierung* zurückgezogen hatten, die anderen aber im *geistlichen Stande* lebten, von allen Brüdern der einzige war, der die *Regierung* fortführen konnte und wollte. Uebrigens hat Ulrich selbst seit der Zeit, wo sein früherer *Mitregent* Fridrich starb und er nunmehr eigentlich allein regierte, um das alte *Herkommen* nicht ganz bei Seite zu setzen, die *Zustimmung* seines Bruders Albrecht wenigstens, wie wir oben gesehen haben, in solchen *Angelegenheiten* erholt, welche den *Besitzstand* der *Grafschaft* anbelangten.

Als nun Ulrich starb, trat seit *Krafts III. Tod* zum fünftenmal ein *Wechsel* in der *Regierung* ein. Es lebten noch *Gottfried* und *Albrecht*. Auf diese zwei musste nunmehr, denn *Georg* konnte als *Bischof* von *Passau* nicht gerechnet werden, die *Regierung* übergehen, entweder, wenn man am *Herkommen* hielt, auf beide miteinander, oder, wenn *Gottfried* aus seiner *Zurückgezogenheit* nicht mehr heraustreten wollte, auf *Albrecht* allein.

*) *Hanselmann* B. II. S. 211.

Gottfried mochte, nachdem er bereits 27 Jahre lang freiwillig ein stilles, zurückgezogenes Leben geführt, wenig Lust zum Regieren empfinden, allein, da *Albrecht* die Dispens, in den weltlichen Stand zurückzutreten, noch nicht erlangt hatte, entschloss er sich gleichwohl so lange bis diese angelangt wäre, gemeinschaftlich mit seinem jüngeren Bruder nochmal die Herrschaft zu übernehmen.

In den Jahren 1407 und 1408 regieren *Gottfried* und *Albrecht* miteinander. Diess beweisen nachstehende Urkunden.

Es ist schon oben erwähnt worden, dass „Hüselin Brünyngin Müntzmeisterin zu Orenge“ am Samstag vor St. Lucientag 1407 eine Quittung ausstellt, dass sie um alle Ansprüche, welche sie an den (verstorbenen) Grafen Ulrich zu machen gehabt habe, befriedigt sei. Da sie diese Quittung den Brüdern *Gottfried* und *Albrecht* ausstellt, so schliesse ich gewiss nicht mit Unrecht daraus, dass *Gottfried* und *Albrecht* die Nachfolger Ulrichs gewesen seien.

Im Jahre 1408 werden die Brüder *Gottfried* und *Albrecht* von dem Bischofe Johann zu Würzburg mit dem Schlosse und Flecken Buchenbach an der Jaxt belehnt. *)

Im nämlichen Jahre belehnt König Ruprecht die Brüder *Albrecht* und *Gottfried* mit dem Wildbanu. **)

Am Montag vor St. Valentinstag 1408 endlich lassen sich beide Brüder von der Stadt Oehringen huldigen. „Wir *Gottfriede* vnd Wir *Albrecht* von Hohenloch Gebrudere Bekennen . . daz Uns die Ersamen vnd wisen, die burgere, beide arme vnd Riche der

*) *Wibel*, Th. I. S. 133.

**) *Albrecht Münzgesch.* S. 4. *Chmel Reg. Ruperti* p. 152. N. 2467.

Statt zu Orengeu gelobt vnd gesworn haben, als hernach geschriben stet, vnd wir die Egenanten Burgere Bekennen, daz wir den vorgenanten Herren Herrn *Gottfried* vnd Hern *Albrecht* gelobt vnd gesworn han als dan hernach geschriben stet. Zum ersten haben Vns obgenanten Herrn von Hohenloch die egenanten Burgere ire guten tröwe In vns hant geben vnd . . gesworn, daz sie vns für rechte Herrn haben sollen vnd wollen . .“*)

Dem Grafen *Gottfried* sagten jedoch die Regierungsgeschäfte so wenig zu, dass er schon im zweiten Jahre wieder seinen Antheil an *Albrecht* abtrat, denn in der nämlichen Urkunde, in welcher ihm und seinem Bruder die Stadt Oehringen huldigt, heisst es weiter: „Auch ist zu wissen, daz wir obgenanten Hern *Gotfried* von Hohenloch sie geheisen haben uff die eyde, die sie vns gesworn haben daz sie vnserm bruder Hern *Albrecht* hulden, sweren, gewarten vnd für ein rechten Herren halten sollen *an uns stat*.“

Bald darauf traf auch wirklich die Dispensationsbulle Pabst Gregor XII. für Graf Albrecht ein, des Inhalts: *Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilecti filii Alberti de Hohenloch, canonici ecclesie maguntine, petitio continebat quod olim ipse parentum suorum cupientium eum ascribi militie clericali persuasionibus inductus clericali caractere insignitus canonicatum et prebendam ejusdem ecclesie tunc vacantes sibi collatos assecutus ac deinde ad omnes minores et ad subdiaconatus et diaconatus ordines succesive rite promotus fuit. Cum autem sicut eadem petitio subjungebat, prefatus Albertus de nobili et antiqua Baronum prosapia ortus existat et ejus genitor decesserit ac duo ipsius Alberti germani remanserint, quorum unus pontificali dignitate prefulget, alter senex est et vitam quodammodo religiosam ducit, contemplationi et orationibus vacans ita, quod non*

*) *Hanselmann* B. I, cod. dip. p. 477. N, CLI.

est spes quod proles suscipiatur ex eo, quodque Carissimus in Christo filius noster Rupertus Rex et carissima in Christo filia nostra Elisabeth Regina Romanorum Illustres, ne hujusmodi prosapia ex prolis defectu deficiat et extinguatur et ne Baronie et bona feudalia genitoris predicti ac progenitorum ipsius Alberti ad manus transeant alienas, ac ex eo etiam quod subditi incole et habitatores Baroniarum predictarum eundem Albertum in Dominum postulunt et requirunt, desiderant quod dictus Albertus cum aliqua muliere ex qua filios procreare valeat matrimonium contrahat, pro parte dicti Alberti nobis fuit humiliter supplicatum ut ei super hoc de opportune dispensationis gratia providere de benignitate apostolica dignemur. Nos igitur . . .“*)

Gottfried scheint sich von nun an in das Kloster Engelzell begeben zu haben, wo er begraben liegt. Sein Grabdenkmal hat die Aufschrift: Anno Domini MCCCCXIII in vigilia exaltationis sanctae crucis obiit nobilis dominus Gottfridus comes de Hohenloe, frater Georgii tunc Episcopi Patavieusis.**)

S c h l u s s .

Blicken wir nochmal auf die bisherigen, theils auf die Münztypen, theils auf die Urkunden gestützten Untersuchungen zurück, so sind wir zu folgenden Ergebnissen gelangt.

Aus der Vergleichung der vorliegenden *Münzen* ergab sich (§. 1 — 8), dass alle diese Gepräge dem im Jahre 1407 verstorbenen Grafen Ulrich von Hohenlohe, dem Sohne Krafts III. angehören,

*) *Hanselmann* B. I. cod. dipl. p. 478. N. CLII.

***) *Wibel* Th. I. S. 26.

dass jedoch einige derselben von Graf Ulrich allein, andere aber von ihm gemeinschaftlich mit einem seiner Brüder geschlagen wurden, dass sonach Ulrich eine Zeit lang allein, eine Zeit lang gemeinschaftlich mit einem seiner Brüder regiert habe.

Aus der Vergleichung der bisher bekannten *Urkunden* ergab sich ferner (§. 10 — 20), dass unter den Söhnen Krafts III., welcher 1371 starb, die Regierung fünfmal wechselte und zwar in nachstehender Weise.

1. Von 1371 bis 1379 regierten die zwei ältesten Söhne Krafts III., nämlich *Kraft IV.* und *Gottfried*, gemeinschaftlich.
2. In den Jahren 1380 und 1381 regierten der erst- und drittgeborene von Krafts III. Söhnen, nämlich *Kraft IV.* und *Ulrich* gemeinschaftlich.
3. Von 1382 bis 1396 regierten der dritt- und fünftgeborene von Krafts III. Söhnen, nämlich *Ulrich* und *Fridrich* gemeinschaftlich.
4. Von 1396 bis 1407 regierte der drittgeborene von Krafts III. Söhnen, nämlich *Ulrich* allein.
5. Von 1407 bis 1408 regierten der zweit- und jüngstgeborene von Krafts III. Söhnen, nämlich *Gottfried* und *Albrecht* gemeinschaftlich.

Nun wird es nicht mehr schwer halten, genau zu bestimmen, wann die einen und die andern unserer Pfennige geschlagen wurden, denn die Münzen und die Urkunden ergänzen und bestätigen sich gegenseitig.

Sollte nämlich der §. 19. vorgebrachten Bemerkungen ohuerachtet noch zweifelhaft erscheinen, ob Graf Ulrich seit dem Jahre 1396 wirklich allein regiert oder die Herrschaft mit seinem Bruder Albrecht getheilt habe, so kommen die Münzen dem Mangel an historischen Nachrichten und der möglichen Zweideutigkeit der Urkunden zu Hilfe. Die Pfennige N. 15 — 20 sind ein unwidersprechliches Zeugniß, dass Ulrich das Münzrecht eine Zeitlang allein ausgeübt habe; aus den Urkunden aber ergibt sich, dass der Zeitraum von 1396 — 1407 der einzige ist, in welchen die alleinige Regierung Ulrichs gesetzt werden kann. Die Pfennige N. 15 — 20 gehören sonach in die Jahre 1396 bis 1407.

Da nun Ulrich 1407 starb, so müssen alle übrigen Münzen N. 1 — 14, die er *gemeinschaftlich* mit einem seiner Brüder schlagen liess, *vor* dem Jahre 1396 geprägt worden sein, und es fragt sich nur, ob sich nicht ganz genau angeben lässt, wann und mit welchem seiner Brüder Graf Ulrich dieselben prägen liess?

In den Zeitraum von 1371 — 1379 können unsere Münzen darum nicht gesetzt werden, weil Ulrich zu dieser Zeit nicht regierender Herr war.

Auch in den Jahren 1380 und 1381 können sie nicht geprägt sein. Damals war zwar Ulrich regierender Herr, und in dieser Eigenschaft hätte er das Münzrecht ausüben können; auch würden die Typen einer solchen Annahme nicht widersprechen, denn in den zwei nebeneinander befindlichen Brustbildern der Rückseite könnten immerhin die Bildnisse der *gemeinschaftlich* regierenden Brüder Kraft und Ulrich vorgestellt sein; selbst die Aufschrift V- Ulrich — O- rengewürde insoferne zu den Typen passen, als von den zwei regierenden Herren hier, wie auf anderen gleichzeitigen Münzen, eben nur Einer namentlich bezeichnet wäre: allein, wenn von zwei gemein-

schaftlich regierenden Herren nur einer mit Namen genannt wird, so versteht von sich selbst, dass dann diese Ehre nicht dem jüngern, sondern dem ältern eingeräumt wurde. Ulrich war aber jünger als sein Bruder Kraft, welcher überdiess schon seit dem Tode des Vaters regierte, während Ulrich erst 9 Jahre später an Gottfrieds Stelle zur Regierung kam.

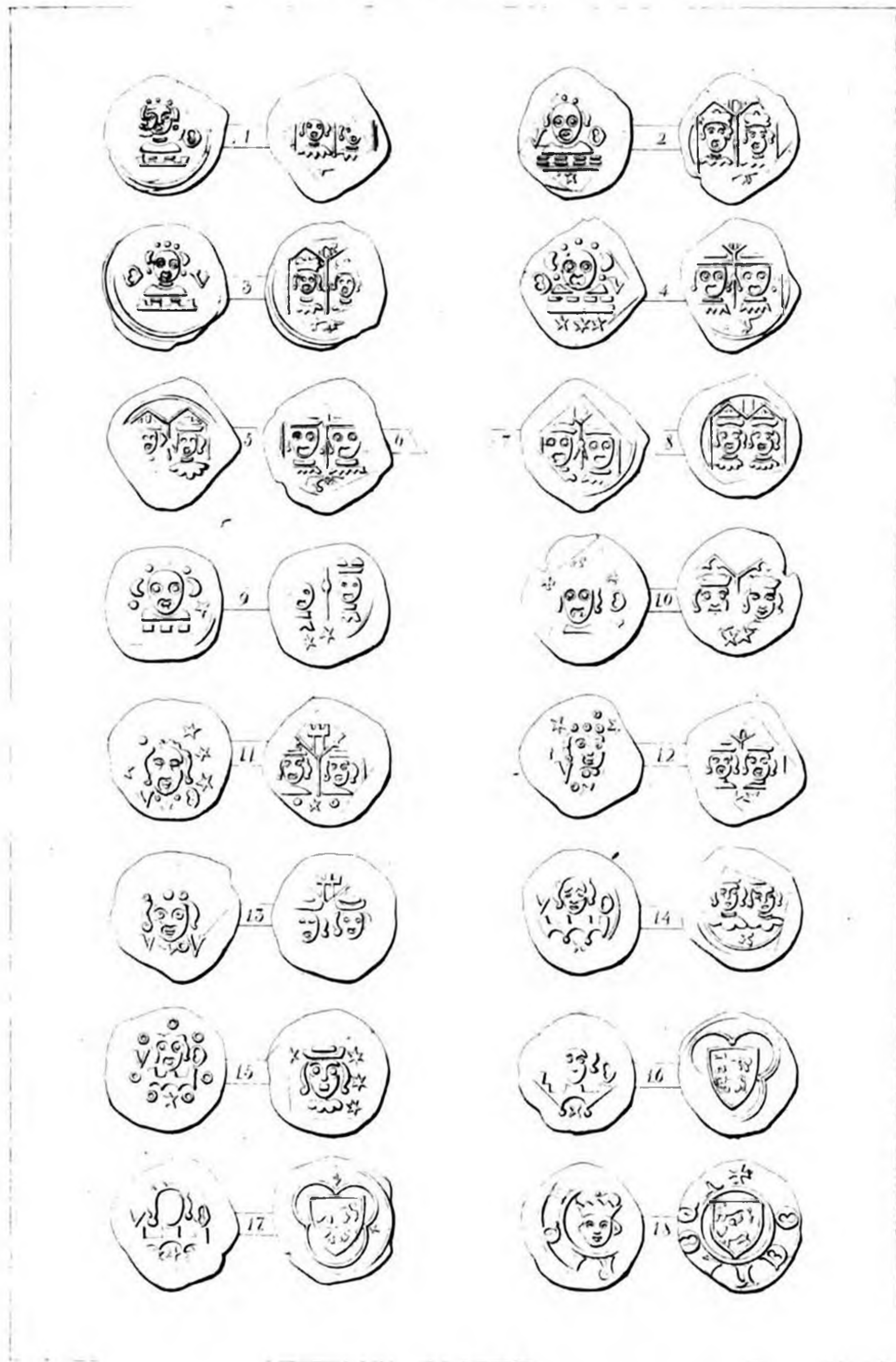
Wenn nun unsere Münzen nicht zwischen 1371 und 1381 geprägt sein können, aber dennoch vor dem Jahre 1396 geschlagen wurden, so gehören sie in den Zeitraum von 1382 bis 1396. Ich suchte oben §. 18 aus den Urkunden wahrscheinlich zu machen, dass von 1382 bis 1396 Graf Ulrich gemeinschaftlich mit seinem jüngeren Bruder Fridrich regiert habe. Diess wird durch unsere Münzen bestätigt; denn wenn einerseits weder *Kraft* (der als der ältere auf den Münzen genannt sein müsste), noch *Gottfried* (der erst nach dem Tode Ulrichs wieder aus seiner Zurückgezogenheit heraustrat), noch *Johann* (welcher vermuthlich schon 1381 starb), noch *Georg* oder *Albrecht* (welche in den geistlichen Stand getreten waren) als derjenige bezeichnet werden kann, der gemeinschaftlich mit Ulrich prägen liess, andererseits aber unsere Münzen N. 1 — 14 dennoch unwidersprechlich beweisen, dass Ulrich mit einem seiner Brüder gemeinschaftlich gemünzt und regiert habe, so bleibt uns nichts anderes übrig als anzunehmen, Ulrich habe von 1382 — 1396 gemeinschaftlich mit *Fridrich* gemünzt und regiert.

Die Pfennige N. 1. — 14 gehören also in den Zeitraum von 1382 bis 1392 und sind von *Ulrich* in Gemeinschaft mit seinem jüngeren Bruder *Fridrich* geschlagen.

Hiemit stimmt auch Bild und Schrift überein. Die zwei nebeneinander befindlichen, bedeckten Brustbilder sind die Bildnisse Ulrichs und Fridrichs, die Aufschrift aber, nämlich der Buchstabe V

bezieht sich nur auf Ulrich als den älteren von den beiden Regenten. Es ist hier derselbe Fall, wie auf den Lauffener Pfennigen des Kaisers Karl IV. und seines Sohnes Wenceslaus und auf mehreren Pfennigen des Burggrafen Fridrich V. von Nürnberg und seines Sohnes Fridrich VI., wo in gleicher Weise zwei Bildnisse nebeneinander erscheinen, aber nur der Name des einen und zwar des ältern durch den Anfangsbuchstaben angedeutet ist.

Grafen von Hohenlohe.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Philosophisch-philologische Classe = I. Classe](#)

Jahr/Year: 1847-1849

Band/Volume: [5-1847](#)

Autor(en)/Author(s): Streber Franz

Artikel/Article: [Die ältesten Münzen der Grafen von Hohenlohe oder zwanzig bisher meist unbekannte Pfennige des Herrn Ulrich von Hohenlohe. Ein Beitrag zur Geschichte der Grafen von Hohenlohe von 1371 bis 1408 1-78](#)